

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Bundeswehr München
Ggf. Standort	Neubiberg

Studiengang 01	Psychologie			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Trimestern)	9 (7 im Intensivstudium)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	60 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	31 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	27 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2013 - 2016			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	17.03.2021

Studiengang 02	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Trimestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2016			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	60 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	23,6 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	22,7 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2016 - 2018			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Psychologie (B.Sc.)	5
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge.....	7
Psychologie (B.Sc.)	7
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.).....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	9
Psychologie (B.Sc.)	9
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	14
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	24
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	33
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	35
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	37
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	40
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	43
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	44
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	46
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	49
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	49
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	52
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	54
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	54
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	54

2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	54
III	Begutachtungsverfahren	55
1	Allgemeine Hinweise	55
2	Rechtliche Grundlagen	55
3	Gutachtergremium	55
IV	Datenblatt	57
1	Daten zu den Studiengängen	57
1.1	Psychologie (B.Sc.)	57
1.2	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)	59
2	Daten zur Akkreditierung	61
2.1	Psychologie (B.Sc.)	61
2.2	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)	61
V	Glossar	62
	Anhang	63

Ergebnisse auf einen Blick

Psychologie (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Zur Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen im reglementierten Studiengang wurde durch das Sachgebiet 55.3 der Regierung Oberbayerns ein Vorstandsmitglied der Psychotherapeutenkammer als Mitglied im Gutachtergremium benannt, dessen Bewertung in den Ausführungen zu Kriterium § 11 MRVO dokumentiert wird.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Zur Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen im reglementierten Studiengang wurde durch das Sachgebiet 55.3 der Regierung Oberbayerns ein Vorstandsmitglied der Psychotherapeutenkammer als Mitglied im Gutachtergremium benannt, dessen Bewertung in den Ausführungen zu Kriterium § 11 MRVO dokumentiert wird.

Kurzprofile der Studiengänge

Die Universität der Bundeswehr München (im Weiteren UniBw M) ist eine 1973 für den Offiziersnachwuchs gegründete Bedarfsuniversität, deren Träger die Bundesrepublik Deutschland ist.

Die Studiengänge sind als Intensivstudiengänge ausgestaltet; für leistungsschwächere Studierende besteht die Möglichkeit, in eine entschleunigte Version des Bachelorstudiums zu wechseln, das sich über drei Jahre im Gegensatz zu 2 ½ Jahren Dauer des Intensivstudiums erstreckt. Die Studienjahre sind in Trimester aufgeteilt.

Die Struktur des Studiums wurde von ACQUIN im Jahr 2007 als Rahmenmodell akkreditiert. Neben der akademischen Ausbildung in der gewählten Studienrichtung wird der Persönlichkeitsbildung der studierenden Offiziere und Offizierinnen zentrale Bedeutung beigemessen. Im Sinne eines *studium generale* werden Module des obligatorischen Begleitstudiums *studium plus* in sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge integriert, wodurch Horizontwissen, Orientierungswissen und Handlungswissen als zentrale Schlüsselkompetenzen für das spätere Berufsleben vermittelt werden.

Je nach Kapazitäten besteht für die UniBw M die Möglichkeit, auf der Basis von Industriestipendien zivile Studierende in den Studiengängen aufzunehmen.

Psychologie (B.Sc.)

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist an der Fakultät für Humanwissenschaften, einer der sieben universitären Fakultäten der UniBw M, angesiedelt. Er ist als polyvalenter Bachelorstudiengang konzipiert, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie führen und zudem die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 geforderten Lehrinhalte umsetzen soll. Damit schafft er die Qualifikationsgrundlage für die Aufnahme eines aufbauenden, weiterqualifizierenden Studiums.

Das übergreifende Ziel des Studiengangs ist es, Grundlagenwissen über das Erleben und Verhalten des Menschen zu vermitteln. Dabei sind allgemeine Gesetz- bzw. Regelmäßigkeiten menschlichen Erlebens und Verhaltens ebenso Gegenstand wie Unterschiede zwischen Menschen und Unterschiede zwischen üblichem und abweichendem Erleben und Verhalten.

Zielgruppe sind in erster Linie Offiziersanwärter und -anwärterinnen sowie Offiziere, die über gute Englisch- und Mathematikkenntnisse verfügen, die Bereitschaft zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Analyse und konstruktiver praxisbezogener Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse mitbringen sowie insbesondere Interesse an psychologischen und psychotherapeutischen Fragestellungen haben und damit verbundene soziale und emotionale Kompetenzen aufweisen bzw. bereit sind, solche Kompetenzen zu erwerben und zu vertiefen. Kenntnisse im Fach Biologie sowie die Fähigkeit, Wissen kritisch zu präsentieren und zu diskutieren, sind ebenfalls von Vorteil.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Der Studiengang ist an der Fakultät für Humanwissenschaften, einer der sieben universitären Fakultäten der UniBw M, angesiedelt.

Allgemeines Studienziel ist die Vermittlung von theoretischem, forschungsmethodischem und handlungsbezogenem Fachwissen, das die Studierenden befähigt, psychologische Modelle und Forschungsergebnisse kritisch zu bewerten und für konkrete Fragestellungen ethisch reflektiert und wissenschaftlich begründet anzuwenden. Handlungskompetenzen zur Analyse und Diagnose von psychischen Phänomenen und Problemstellungen werden eingeübt; die Studierenden lernen zudem, wie Erleben und Verhalten durch geeignete Interventionsmaßnahmen verändert und wie die durchgeführten Maßnahmen evaluiert werden können. Dabei vertieft und profiliert der Studiengang die im Bachelorstudium erworbenen theoretischen, forschungsmethodischen und praktischen Kompetenzen zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Veränderung von Erleben und Verhalten. Die Profilierung erfolgt durch eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. Diese Profilierung ist seit der Einführung der Psychologie-Studiengänge ein strategisches Ziel der Universität.

Soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen werden durch Rollenspiele, Präsentationen und Diskussionen innerhalb der Module gefördert. Auch setzt der Studiengang die in der PsychThApprO geforderten Lehrinhalte um, bietet damit eine vertiefende Ausbildung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie und qualifiziert die Studierenden für die Zulassung zur Approbationsprüfung.

Zielgruppe des Studiengangs sind Studierende der UniBw M mit dem Abschluss des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung diesem mindestens gleichwertig ist und die in der PsychThApprO vorgeschriebenen Lehrinhalte erfüllt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Psychologie (B.Sc.)

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) wird als sehr gut bewertet. Durch seine fundierte wissenschaftlich-statistische Ausbildung ermöglicht er nicht nur die Aufnahme eines approbationskonformen Masterstudiengangs zur Qualifizierung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten, sondern bietet auch die Grundlage für andere Berufsfelder.

Das Curriculum entspricht in der inhaltlichen Gestaltung den Standards des Faches und wurde so angepasst, dass es den Anforderungen an den 1. Abschnitts eines Studiums zur Approbation in Psychotherapie erfüllt. Somit entspricht der Studiengang dem gewünschten Lehr- und Forschungsprofil des Faches und bereitet schlüssig auf den konsekutiven spezialisierten klinischen Masterstudiengang vor. Um die Studierenden auch auf Masterstudiengänge in anderen Feldern der Psychologie vorzubereiten, wird empfohlen, auch weitere psychologische Anwendungsfächer mit einem anderen Profil als der klinischen Psychologie anzubieten. Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Aufgrund der Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Voraussetzung der an das Studium anschließenden durchschnittlich fünfjährigen postgraduale Ausbildung zum Erwerb der Approbation als Psychologische Psychotherapeutin (PP), Psychologischer Psychotherapeut (PP), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (KJP) oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP) sieht das Gutachtergremium jedoch für die aktuell Studierenden des nicht approbationskonformen Bachelorstudiengangs ein strukturelles Problem. Durch die achtjährige praktische Bundeswehrtätigkeit, die an das Studium an der UniBw M anschließt, ist es für die betroffenen Studierenden nicht mehr möglich, die anschließende berufsqualifizierende postgraduale Ausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Übergangszeit zu absolvieren. Im Sinne der betroffenen Studierenden empfiehlt das Gutachtergremium daher dringend, Lösungswege im Dialog mit den zuständigen Stellen aufzuzeigen.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Den Studiengang „Klinische Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) bewertet das Gutachtergremium als sehr gut.

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement sowie in der Fachprüfungsordnung klar definiert. Das Curriculum des Studiengangs baut auf einem polyvalenten Bachelorstudium der Psychologie auf und qualifiziert für den Arbeitsmarkt der Psychologie im Gesundheitsbereich und berechtigt nach Abschluss zur Teilnahme an der staatlichen Approbationsprüfung, die zur Berufsausübung als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut berechtigt. Die in der Approbationsordnung definierten Lerninhalte und Kompetenzziele werden adäquat umgesetzt. Theoretisches Wissen, wissenschaftliches Arbeiten und der Erwerb psychotherapeutischer Kompetenzen wird über das gesamte Studium hinweg vernetzt vermittelt. Praktische Übungen, Fallarbeit und berufspraktische Einsätze geben Einblicke in das konkrete Arbeitsfeld der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten und unterstützen die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen.

Alle von der Approbationsordnung geforderten curricularen Inhalte finden sich im geforderten Umfang in der Fachprüfungsordnung, im Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen wieder. Die didaktische Umsetzung der laut Approbationsordnung geforderten praxisbezogenen Lehranteile wurden in den Modulbeschreibungen weiter definiert und erfüllen nun die Vorgaben.

Das Gutachtergremium empfiehlt nachdrücklich den approbationskonformen Masterstudiengang möglichst zeitnah anzubieten. Für eine frühe Aufnahme des Studienbetriebs im überarbeiteten Masterstudiengang sollten zudem die nötigen personellen und auch sächlichen Ressourcen frühzeitig bereitgestellt werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) führt zu einem ersten, der Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist ein Intensivstudiengang und umfasst sieben Trimester, der Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) ist ein Intensivstudiengang und umfasst fünf Trimester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten eine wissenschaftlich fundierte empirische Forschungsarbeit vor dem Hintergrund psychologisch-fachwissenschaftlicher Kriterien und ethischer Standards eigenständig planen, durchführen, Daten erheben, auswerten, interpretieren sowie schriftlich dokumentieren zu können.

Der konsekutive Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten eine Aufgabenstellung im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie, aber auch in jedem der anderen Grundlagen- und Anwendungsfächer sowie im Kernbereich Forschungsmethoden und Diagnostik nach wissenschaftlichen Forschungsmethoden zu bearbeiten. Die UniBw M beschreibt den Studiengang als anwendungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder die Erfüllung der Voraussetzungen für qualifizierte Berufstätige gemäß Art.45 Abs. 1 oder Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.V.m. §§ 29 ff. der Qualifikationsverordnung (vgl. § 19 Abs. 1 und 2 ABaMaPO).

Im Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) ist der Abschluss des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) der UniBw M oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung mindestens gleichwertig ist (vgl. § 2 Abs. 1 FPOPsy/Ma) nachzuweisen. Darüber hinaus gelten die folgenden Zulassungskriterien: Die beiden Module zur Klinischen Psychologie („Klinische Psychologie: Störungslehre“ und „Klinische Psychologie: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“) und das Modul „Diagnostische Verfahren: Interview und Beobachtung und Leistungs- und Persönlichkeitsmessung“ des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) der UniBw M oder eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem Bachelorstudiengang Psychologie der UniBw M mindestens gleichwertig ist, müssen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 abgeschlossen worden sein. Zusätzlich ist die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch den studiengangspezifischen Abschluss mit einer Note von 3,0 oder besser (vgl. §24 Abs. 1 Nr. 3 ABaMaPO). Übersteigt die Anzahl der Studierenden, die diese Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 1 FPOPsy/Ma i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 3 ABaMaPO erfüllen, die maximale Aufnahmekapazität des Masterstudiengangs, werden die Studierenden mit den besten Noten hinsichtlich beider Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang zugelassen, wobei die Note der Zugangsvoraussetzung nach Satz 2 doppelt gewichtet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Dies ist in § 6 FPOPsy/Ba hinterlegt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.). Dies ist in § 6 FPOPsy/Ma hinterlegt.

Das Diploma Supplement des jeweiligen Studiengangs liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) umfasst gemäß Studienablaufplan inklusive Abschlussmodul 24 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (12 ECTS-Punkte), des zweigeteilten Moduls „Orientierungspraktikum und berufsqualifizierende Tätigkeit I“ (13 ECTS-Punkte), zweier Module im Rahmen des Programms *studium plus* zum Erwerb außerfachlicher Kompetenzen (2 und 3 ECTS-Punkte) und des Moduls „Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (4 ECTS-Punkte), die mit Ausnahmebegründungen vom Bayerischen Staatministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt wurden, weisen die Module zwischen 5 und 10 ECTS-Punkte auf. Neun Module erstrecken sich über zwei Trimester.

Der Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) umfasst gemäß Studienablaufplan inklusive Abschlussmodul 13 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (30 ECTS-Punkte) und dem Modul „Berufsqualifizierenden Tätigkeit IIIb“ (15 ECTS-Punkte) weisen die Module zwischen 5 und 9 ECTS-Punkte auf. Vier Module erstrecken sich über zwei Trimester.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Nach Angabe der UniBw M wird in der Anlage zum Zeugnis eine ECTS-Einstufungstabelle für jeden Studienjahrgang eines Studiengangs, der die statistische Verteilung der Bestehensnoten. entnommen werden kann, beigelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem [§ 8 MRVO](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) umfasst einen Workload von 180 ECTS-Punkten und der Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) umfasst einen Workload von 120 ECTS-Punkten. Der konsekutive Masterstudiengang führt somit unter Einbezug des vorausgesetzten Bachelorstudiums zu einer Gesamtsumme von 300 ECTS-Punkten.

Alle Module beider Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 (3) ABaMaPO mit 30 Zeitstunden angegeben.

Gemäß § 8 (4) BayStudAkkV können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen, wie sie im Intensivstudium vorliegen, bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Aufgrund der besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) können die Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc.) und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) als Intensivstudiengänge durchgeführt werden.

Im Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) sind im ersten Studienjahr Module im Gesamtumfang von 78 ECTS-Punkten (siehe hierzu auch Kapitel Besonderer Profilan-spruch) vorgesehen, im zweiten Studienjahr 69 ECTS-Punkte. Weitere 13 ECTS-Punkte werden im Rahmen des Moduls „Orientierungspraktikum und berufsqualifizierende Tätigkeit I“ im vorlesungsfreien Sommerquartal vor bzw. nach dem zweiten Studienjahr erworben. Im anschließenden Herbsttrimester wird die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten bearbeitet.

Im Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) werden pro Trimester maximal 24 ECTS-Punkte zugrunde gelegt, wodurch das Mittel pro Studienjahr 75 ECTS-Punkte nicht übersteigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 15 (1) ABaMaPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

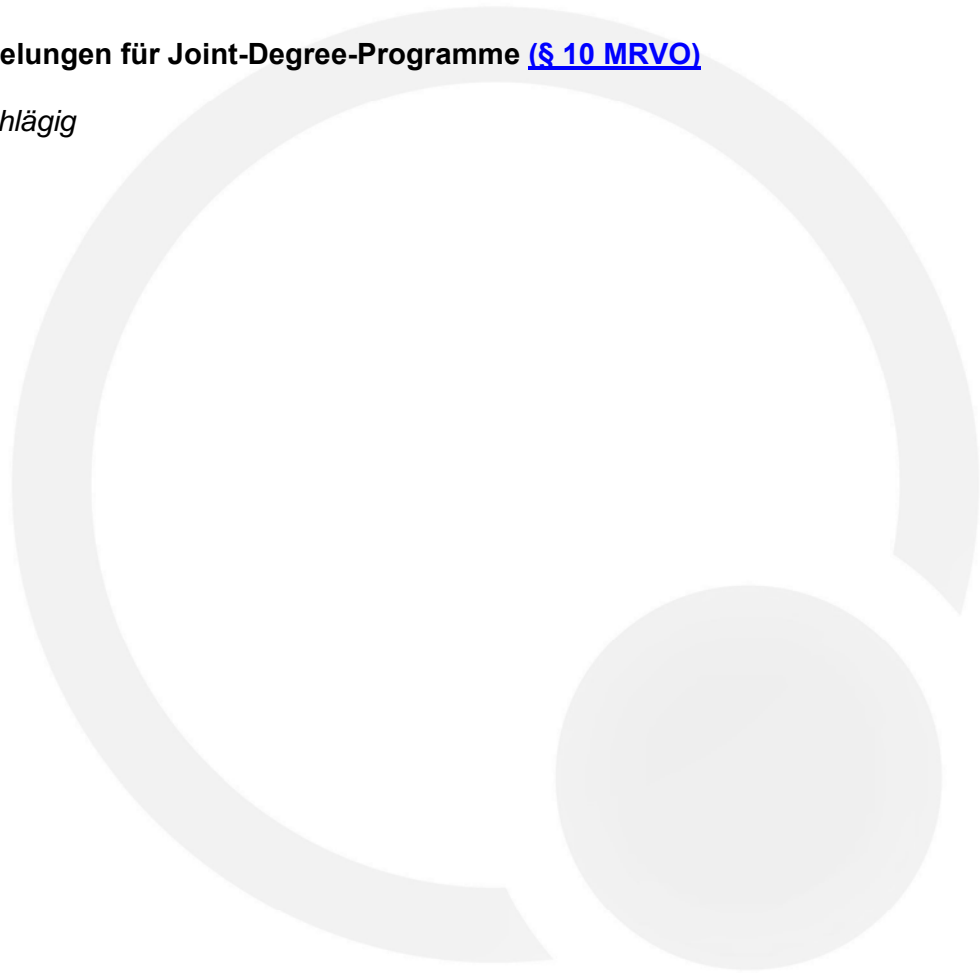
Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtungsgespräche standen insbesondere die Anforderungen der Approbationsordnung sowie deren Umsetzung in den Studiengängen im Vordergrund. Der besondere Fokus lag dabei auf Studierenden, die aktuell in der bisherigen Konzeption studieren und für die sich die Frage stellt, inwiefern durch die anschließende Dienstzeit in der Bundeswehr die Berufszulassung erreichbar sein kann. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, welche Ressourcen für eine baldige Einführung des überarbeiteten Masterprogramms notwendig sind und wann der Studiengang frühestens eingeführt werden kann. Auch die Einbindung der universitären Hochschulambulanz wurde diskutiert. Darüber hinaus wurden weitere Aspekte wie die Verteilung des Workloads im Bachelorstudiengang erörtert.

Auf die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung ist die UniBw M sowohl im Selbstbericht als auch in den Gesprächen eingegangen. Der Umgang mit den Empfehlungen wird als angemessen wahrgenommen.

Insgesamt konnten im Akkreditierungsverfahren sehr konstruktive Gespräche geführt werden, durch die Unklarheiten aller Beteiligten aufgeklärt und sinnvolle Ansätze zur Lösung von bestehenden Herausforderungen erarbeitet wurden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei der Konzipierung und Weiterentwicklung der Studiengänge werden nach Angaben der Hochschule die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Formulierungen der Modulhandbücher am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ausgerichtet. Um diesen Prozess sicherzustellen und zu begleiten wird den Fakultäten die „Arbeitshilfe für die Erstellung einer Modulbeschreibung“ zur Verfügung gestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Psychologie (B.Sc.)

Sachstand

(s.o. studiengangübergreifende Aspekte)

Das übergreifende Ziel des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) besteht nach Auskunft im Selbstbericht in der Vermittlung der für die Aufnahme einer psychologischen Berufstätigkeit bzw. eines Masterstudiums notwendigen psychologischen Fachkenntnisse zu den Theorien der Grundlagen- und Anwendungsfächer. Zudem lernen die Studierenden, warum Forschungsmethoden konstitutiv für die Psychologie als Wissenschaft sind, wie und bei welchen Fragestellungen sie welche Methoden der Versuchsplanung, Datenerhebung und -analyse anwenden und mit welchen Techniken sie wissenschaftlich arbeiten können. Sie erwerben eine Wissensvertiefung, indem sie Theorien und Methoden in ihrem Potenzial vergleichen, kritisch reflektieren und ihre spezifische Brauchbarkeit zur Klärung von Fragestellungen und zur Gewinnung von Anwendungsperspektiven einzuschätzen können. Zudem wird ein Wissensverständnis erlangt, da sie den Stellenwert von Forschungsergebnissen in der psychologischen Fachliteratur bewerten, sinnvolle Fragestellungen entwickeln und Untersuchungen so anlegen können, dass Fragestellungen geklärt bzw. Hypothesen abgeleitet und überprüft werden können.

Weiterhin sollen Studierende die historische Bedingtheit von Theorien und Methoden reflektieren können und Handlungskompetenzen zur Analyse und Diagnose von erlebens- und verhaltensbezogenen Frage- und Problemstellungen erwerben. Ebenso werden erste und grundlegende Kenntnisse zur Veränderung von Erleben und Verhalten durch geeignete Interventionsmaßnahmen und Methoden zur Evaluation solcher Interventionen vermittelt. Zudem werden die in der PsychThApprO geforderten Lehrinhalte, darunter auch Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erworben (die diesbezügliche von der Regierung von Oberbayern angeordnete Anerkennung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch eine Vertreterin der Berufspraxis wurde am 1. September 2020 erteilt). Nicht zuletzt bildet der Erwerb sozialer und kommunikativer Kompetenzen ein weiteres wichtiges Ziel des Studiums. Zur Erreichung der Studiengangsziele folgt die Konzeption des Curriculums im Hinblick auf die Gewichtung von Methoden, Grundlagen- und Anwendungsfächern den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an Universitäten sowie den in der PsychThApprO geforderten Lehrinhalten. Der Studiengang soll somit wichtige Voraussetzungen schaffen, um den Absolventinnen und Absolventen ein klar definiertes Kenntnis- und Kompetenzprofil zu garantieren. Neben fachwissenschaftlichen Kompetenzen werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.

Im Rahmen der Bachelorarbeit haben Absolventinnen und Absolventen nachgewiesen, dass sie eine wissenschaftlich fundierte empirische Forschungsarbeit eigenständig planen, durchführen, die erhobenen Daten auswerten, interpretieren sowie ihre Arbeit entsprechend der psychologisch-fachwissenschaftlichen und ethischen Standards schriftlich dokumentieren können. Der Erwerb wissenschaftlich-psychologischer Kompetenzen setzt die Rezeption der nationalen und internationalen (mehrheitlich englischsprachigen) Fachliteratur voraus. Studierende sollen so in die Lage versetzt werden, einschlägige Beiträge zur psychologischen Theorienbildung, Forschung und Berufspraxis zu rezipieren, kritisch zu analysieren und ihre Relevanz für eigene konkrete Fragestellungen einzuschätzen. Sie können wesentliche Entwicklungen des Faches einschätzen und erkennen damit auch die Notwendigkeit, sich kontinuierlich fortzubilden. Durch interdisziplinäre Bezüge haben die Absolventinnen und Absolventen ein klares Verständnis davon entwickelt, worin die Stärken des psychologischen Zugangs und worin seine Grenzen liegen. Die Absolventinnen und Absolventen haben im Rahmen von Seminaren gelernt, fachwissenschaftlich fundierte Positionen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. In den Anwendungsfächern haben sie zudem erste Kompetenzen im Hinblick auf die adressatenbezogene Kommunikation psychologischer Befunde erworben (z.B. im Seminar Diagnostische Verfahren hinsichtlich der Kommunikation von Testergebnissen an Probanden).

Die Persönlichkeitsbildung erfolgt nach Auskunft der Hochschule durch die Module von *studium plus*, die im Sinne eines *studium generale* i.d.R. in alle Studiengänge der UniBw M integriert sind. Darin werden auch gesellschaftswissenschaftliche Inhalte vermittelt, die den Studierenden einen vertieften Einblick in gesellschaftsrelevante Fragestellungen ermöglichen.

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erwerben Studierende einen anerkannten Hochschulabschluss, den sie für die militärische wie auch für eine zivile Laufbahn nutzen können. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über die psychologischen Fachkenntnisse und Kompetenzen, die sie für berufliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der routinemäßigen Anwendung psychologisch-diagnostischer Verfahren, der psychologischen Beratung, der Interventionsplanung und der Maßnahmenevaluation qualifizieren, die in der Regel unter der Supervision eines Diplom- oder M.Sc.-Psychologen durchgeführt werden. Durch die Vermittlung von Methoden, Grundlagen- und Anwendungsfächern wird eine breite Qualifikation für verschiedene Berufsfelder im Sinne eines gemäß der Bologna-Reform berufsorientierten Grundstudiums ermöglicht.

Das im Studiengang erworbene Kompetenzprofil eröffnet nach Angaben der Hochschule Perspektiven für unterschiedliche Tätigkeitsfelder innerhalb und außerhalb der Bundeswehr. Wie auch in der Vergangenheit sind aktuell die meisten Psychologinnen und Psychologen im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie tätig, da die Studierenden der UniBw M den Masterabschluss als Regelabschluss anstreben.

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement abgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der polyvalente Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der unterschiedliche Studien- und Berufsziele ermöglicht. Gleichzeitig schafft er gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4.3.2020 die Qualifikationsgrundlage für die Aufnahme eines weiterqualifizierenden Masterstudiengangs.

Die Trimester-Organisation gewährleistet, dass zunächst Grundlagenfächer gelernt werden, die für das Verständnis der wissenschaftlichen Psychologie notwendig sind. Darauf aufbauend folgen dann die Anwendungsfächer sowie (forschungs-) praxisbezogene Module. Das *studium plus* ermöglicht eine Erweiterung der Perspektive und eine Kompetenzerweiterung im sozialen Bereich sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die zeitliche Struktur des Studiengangs fordert und fördert Selbstorganisation und Selbstregulation.

Der polyvalente Bachelorstudiengang mit seiner fundierten wissenschaftlich-statistischen Ausbildung ermöglicht nicht nur die Aufnahme eines approbationskonformen Masterstudiengangs zur Qualifizierung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten, sondern bietet auch die Grundlage für andere Berufsfelder.

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 01.09.2020 hat zu einer tiefgreifenden Veränderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Psychotherapie geführt. Studentinnen und Studenten, die ein Studium nach der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung begonnen oder abgeschlossen haben, beenden dieses Studium mit dem Masterabschluss. Daran schließt sich eine durchschnittlich 5-jährige postgraduale Ausbildung zum Erwerb der Approbation als Psychologische Psychotherapeutin (PP), Psychologischer Psychotherapeut (PP), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (KJP) oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP) an. Diese Ausbildung müssen die betroffenen Studentinnen und Studenten bis zum 1. September 2032 absolviert haben. Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die berufsqualifizierende Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung.

Diese grundlegende Veränderung des Qualifikationsweges durch das PsychThG führt an der UniBw M bei den Studierenden des nicht approbationskonformen Bachelorstudiengangs zu dem strukturellen Problem, dass sie den noch nicht approbationskonformen Masterabschluss im Jahr 2022/23 erlangen werden. Da danach eine achtjährige praktische Bundeswehrtätigkeit verlangt wird, ist es für die betroffenen Studierenden nicht mehr möglich, die anschließende berufsqualifizierende postgraduale Ausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Übergangszeit zu absolvieren. Damit wäre ein beruflicher Zugang zum Gebiet der Psychotherapie nicht mehr möglich. Das Gutachtergremium

empfiehlt daher dringend eine approbationskonforme Nachqualifizierung der derzeitigen Studierenden im nicht approbationskonformen Bachelorstudiengang, um einen Übergang in den überarbeiteten Masterstudiengang zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gutachtergremium empfiehlt eine approbationskonforme Nachqualifizierung der derzeitigen Studierenden im nicht approbationskonformen Bachelorstudiengang.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

(s.o. studiengangsübergreifende Aspekte)

Allgemeines Qualifikationsziel des Studiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) ist nach Angaben der Hochschule die Vermittlung von theoretischem, forschungsmethodischem und handlungsbezogenem Fachwissen, das die Studierenden befähigt, psychologische Modelle und Forschungsergebnisse kritisch zu bewerten und für konkrete Fragestellungen ethisch reflektiert und wissenschaftlich begründet anzuwenden. Handlungskompetenzen zur Analyse und Diagnose von psychischen Phänomenen und Problemstellungen werden eingeübt; die Studierenden lernen zudem, wie Erleben und Verhalten durch geeignete Interventionsmaßnahmen verändert und wie die durchgeführten Maßnahmen evaluiert werden können. Dabei vertieft und profiliert der Studiengang die im Bachelorstudium erworbenen theoretischen, forschungsmethodischen und praktischen Kompetenzen zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Veränderung von Erleben und Verhalten. Die Profilierung erfolgt durch eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie.

Der Masterstudiengang setzt nach Angaben im Selbstbericht insbesondere die in den Paragraphen 10, 11, 17 und 18 der PsychThApprO geforderten Lehrinhalte und die damit verbundenen Kompetenzziele um. Zugleich werden die von der DGPs definierten Kriterien an einen allgemeinen Masterstudiengang mit vorgegebener Schwerpunktsetzung erfüllt, indem die Bereiche Methodenlehre, Diagnostik und Grundlagen im Umfang von je 10 ECTS-Punkten vertieft werden.

Die in der PsychThApprO formulierten Lehrinhalte und Kompetenzziele betreffen:

- Wissenschaftliche Vertiefung
- Vertiefte Forschungsmethodik

- Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie
- Angewandte Psychotherapie
- Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen
- Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung
- Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie
- Selbstreflexion
- Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung
- Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie

Der Masterstudiengang qualifiziert gemäß seiner Schwerpunktsetzung insbesondere für psychologische Tätigkeiten im weiten und innerhalb der psychologischen Berufsfelder größten Bereich, der Klinischen Psychologie und Psychotherapie.

Innerhalb der Bundeswehr eröffnen sich mit dem erreichten Qualifikationsprofil zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten, z.B. in den Bereichen:

- Prävention, Stressbewältigung sowie Erhaltung und Steigerung der psychischen Fitness
- Diagnostik, Beratung und Begutachtung
- psychologische Einsatzvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung (Einsatznachbereitung z.B. im psychosozialen Netzwerk der Bundeswehr)
- psychoedukative Tätigkeiten, z.B. Vermittlung von Kenntnissen in Psychologischer Erster Hilfe, etc.
- Konfliktlösung und Mediation
- Tätigkeiten als Truppenpsychologe/in im psychologischen Dienst der Bundeswehr
- Planung und Durchführung von psychologischen Forschungsprojekten in diversen Einrichtungen und Instituten der Bundeswehr sowie Evaluation von psychologischen Interventionsmaßnahmen
- Klinisch-psychologische Tätigkeiten in den psychiatrischen Abteilungen der Bundeswehrkrankenhäuser

Außerhalb der Bundeswehr qualifiziert der Studiengang für folgende Tätigkeiten und Berufsfelder:

- Klinisch-psychologische Tätigkeiten in Kliniken, insbesondere in den Abteilungen für Psychotherapie, Psychosomatik und Psychiatrie

- Klinisch-psychologische Tätigkeiten in Beratungsstellen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft
- Der Studiengang schafft zudem Voraussetzungen für den Zugang zu einer Weiterbildung zum/r Psychologischen Psychotherapeuten/in, die zur selbständigen Arbeit in einer psychotherapeutischen Praxis qualifiziert. Der Zugang zu dieser Weiterbildung wird über eine zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Dokumentation noch in Entwicklung befindlichen Weiterbildungsordnung vor dem Hintergrund des seit 01.09.2020 in Kraft getretenen neuen Psychotherapeutengesetzes geregelt.

Trotz der Schwerpunktsetzung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie sind die im Masterstudiengang erworbenen theoretischen, methodischen und praktischen Kompetenzen in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Prävention, Intervention und Evaluation grundlegend und generisch. Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren somit auch für andere psychologische Tätigkeiten, die nicht der Klinischen Psychologie und Psychotherapie im engeren Sinne zugeordnet sind. Zu solchen weiteren Berufsfeldern gehören z.B.:

- Prävention und Gesundheitsförderung (etwa Tätigkeiten im Bereich Public Health)
- Diagnostik, Beratung und Gutachtenerstellung (z.B. bei Fragen des Sorgerechts oder der Berufseignung)
- Durch die Kombination der klinisch-psychotherapeutischen Kompetenzen, insbesondere im Bereich der Gesprächsführung, mit dem im B.Sc. Psychologie etablierten innovativen Anwendungsfachs der Konfliktpsychologie bestehen zudem berufliche Möglichkeiten im Bereich der Mediation und Konfliktlösung sowie in der Politik- und Organisationsberatung.

Im Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) können nach Auskunft der Hochschule wegen der strikten Vorgaben der PsychThApprO und der DGPs die Module des *studium plus* nicht angeboten werden. Insbesondere sozial-kommunikative und andere Schlüsselqualifikationen, die im *studium plus* im Mittelpunkt stehen, werden im Masterstudiengang aber dennoch in den praxisbezogenen Psychotherapie-Modulen erworben, in denen die Studierenden lernen, wie sie sich in die Problemlagen von Menschen einfühlen und Hilfsangebote einleiten können; dabei kommt es auch im Sinne des Horizontwissens bei *studium plus* darauf an, in multidisziplinären Teams die Perspektiven anderer Fächer (z.B. Medizin, Sozialpädagogik) zu rezipieren, zu integrieren und in ihrem Stellenwert für die Problemlösung anzuerkennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) integriert die Studieninhalte eines Studiums zur Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut gemäß der

PsychThApprO und ermöglicht damit den Zugang zu einer anschließenden Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten (auf notwendige Korrekturen und Ergänzungen für die berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs wird in der dem Selbstbericht beigefügten Checkliste, die zwischen Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) und dem Fakultätentag Psychologie (FTP) ausgearbeitet wurde, eingegangen).

Der Studiengang vertieft die im Bachelorstudium erworbenen theoretischen und forschungsmethodischen Kenntnisse. Die in der Approbationsordnung definierten Lerninhalte und Kompetenzziele werden weitgehend adäquat umgesetzt. Theoretisches Wissen, wissenschaftliches Arbeiten und der Erwerb psychotherapeutischer Kompetenzen wird über das gesamte Studium hinweg vernetzt vermittelt. Praktische Übungen, Fallarbeit und berufspraktische Einsätze geben Einblicke in das konkrete Arbeitsfeld der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten und unterstützen die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen.

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement sowie in der Studien- und Prüfungsordnung klar definiert.

Nachbesserungsbedarf bestand zunächst hinsichtlich der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III (PsychThApprO §18). Hier identifizierte das Gutachtergremium den Bedarf sicherzustellen, dass die laut Approbationsordnung geforderten Inhalte des Praktikums auch vermittelt werden (vgl. Kapitel Curriculum) und eine Bescheinigung der erbrachten Leistungen vorzusehen. Zudem regte das Gutachtergremium die Etablierung einer zentralen Stelle zur Koordination und fachlichen Begleitung der praktischen Einsätze an. Diese Kritikpunkte wurden von Seite der UniBw M umgehend aufgenommen und umgesetzt.

Das Gutachtergremium möchte anmerken, dass es sinnvoll wäre die im Rahmen des Forschungsorientierten Praktikum II vorgesehene Arbeit in Kleingruppen im Modulhandbuch abzubilden.

Hinsichtlich der dargestellten zeitlichen Herausforderung für die Studierenden des aktuellen Bachelorstudiengangs, die angestrebte Berufszulassung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin oder Psychologischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. -therapeutin zu erreichen, sollte der approbationskonforme Masterstudiengang der UniBw M möglichst zeitnah (ab Frühjahrstrimester 2022) angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der überarbeitete Masterstudiengang sollte möglichst zeitnah aufgenommen werden, um den Bachelorabsolventinnen und -absolventen das Erreichen der angestrebten Berufszulassung als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut zu ermöglichen.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Es besteht eine vertraglich vereinbarte Kooperation mit dem Isar-Amper-Klinikum München Ost, die eine Zusammenarbeit in der Forschung und bei der Vergabe von Praktika vorsieht. Weitere diesbezügliche Kooperationsvereinbarungen mit dem vfkv Ausbildungsinstitut gGmbH sowie dem Psychotherapeutischen Gesundheitszentrum (ptgz) München sind in Planung. Die Kooperationen mit diesen Einrichtungen sind für die Forschung und insbesondere auch für die Gewährleistung der berufsqualifizierenden Tätigkeiten I und III gemäß PsyThApprO relevant. Die Kooperationen beziehen sich jedoch nicht auf eine gemeinsame Durchführung des Studiengangs.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Psychologie (B.Sc.)

Sachstand

(s.o. studiengangsübergreifende Aspekte)

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in § 19 ABaMaPO folgendermaßen definiert:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang sind

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung, oder eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung unter der Voraussetzung, dass ein Beratungsgespräch an der UniBw M mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan absolviert wurde,
2. dass eine Bachelor-Prüfung in dem jeweiligen gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,
3. dass die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch in dem jeweiligen gleichen Studiengang wegen Überschreitens von Prüfungsmeldefristen nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach der nach den einschlägigen Vorschriften der QualV zu bestimmenden Qualifikation; die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang erfolgt an der UniBw M durch ein Probestudium. Die das Probestudium betreffenden Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.“

Die Fachprüfungsordnung sieht darüber hinaus keine Spezifikationen vor.

Im ersten Studienjahr wird nach Auskunft der Hochschule allen Studierenden in verpflichtenden Einführungsmodulen psychologisches und forschungsmethodisches Grundlagenwissen vermittelt. In ebenfalls als Einführungen konzipierten Pflichtmodulen werden die Grundlagenfächer der Psychologie – Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Biologische Psychologie und Pharmakologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie/Persönlichkeitspsychologie – sowie ein Teil des Kern-Curriculums zur Psychologischen Diagnostik behandelt. Der Workload liegt überwiegend bei 7 ECTS-Punkte pro Modul und die Lehrform stellt eine Kombination aus Vorlesung und Übung dar. Lediglich das Modul Biologische Psychologie und Pharmakologie umfasst 9 ECTS-Punkte und enthält die in der PsychThApprO geforderten zwei ECTS zur Pharmakologie. Darüber hinaus besuchen Studierende über zwei Trimester das Statistikmodul mit einem Workload von 13 ECTS-Punkten. In diesem Modul finden regelmäßig außerhalb der Vorlesungen Tutorien statt, in denen die Studierenden die mathematischen Grundlagen (z.B. Matrixalgebra) und die statistischen Verfahren in Kleingruppen unter Anleitung üben. Der Beginn der Module erfolgt zeitversetzt. Die genaue Abfolge kann dem Studienverlaufsplan entnommen werden.

Am Ende des ersten Studienjahres (im vorlesungsfreien Sommer-Quartal) ist in der Regel das Orientierungspraktikum abzuleisten, das mit 5 ECTS-Punkten vier Wochen umfasst. Dieses kann auch im zweiten Sommerquartal oder im 7. Trimester durchgeführt werden. Das Orientierungspraktikum muss gemäß § 14 Absatz 3 PsychThApprO in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen stattfinden, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. Bereits im ersten Trimester findet eine vom Studiendekanat organisierte Informationsveranstaltung zum formalen Ablauf und zur inhaltlichen Gestaltung des Orientierungspraktikums und auch der berufsqualifizierenden Tätigkeit I statt.

Anwendungsfächer sind die Klinische Psychologie und Psychotherapie, die Gesundheitspsychologie sowie die Konfliktpsychologie. Ebenso zentral und relevant für den Bachelorstudiengang ist nach Einschätzung der Hochschule die inhaltsübergreifende Ausbildung in Psychologischer Methodenlehre und Diagnostik. Darüber hinaus sind die Vermittlung von Wissen über die fachgeschichtliche Entwicklung sowie die Anleitung zur kritisch-reflektierten Auseinandersetzung mit ethischen Aspekten psychologischer Forschung und Anwendung integrale Ausbildungsbestandteile.

Auch muss bis zum Ende des ersten Studienjahres ein Seminar des Begleitstudiums *studium plus* belegt worden sein. Die *studium plus*-Seminare bieten Lerninhalte, die Horizont- oder Orientierungs-

wissen vermitteln bzw. die Partizipationsfähigkeit an unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern steigern. Sämtliche Inhalte sind auf den Erwerb personaler, sozialer oder methodischer Kompetenzen ausgerichtet. Sie bilden die Persönlichkeit und erhöhen die Beschäftigungsfähigkeit. Die Konzeption des ersten Studienjahrs, in dem die Grundlagenfächer, die Statistik und ein Teil des Diagnostik-Curriculums absolviert werden und zugleich kein Modul über das lange Sommerquartal läuft, hat sich nach Angaben der Hochschule seit der Einführung des Studiengangs an der UniBw M im Jahr 2013 bewährt.

Im zweiten Studienjahr stehen die Anwendungsfächer sowie die praxisbezogenen Anteile der Diagnostik (diagnostische Verfahren) und Methodenlehre (empirisch-experimentelles Praktikum) im Mittelpunkt. Das Modul diagnostische Verfahren wird in Form eines Seminars durchgeführt, in dem die Studierenden neben einführenden Vorlesungen in Kleingruppen Leistungs- und Persönlichkeitstests selbst durchführen, auswerten und interpretieren sowie die entsprechenden Verfahren und die Ergebnisse der Testungen in Form von Referaten vorstellen. Im zweiten Teil des Moduls üben die Studierenden wiederum in Kleingruppen die Interviewmethode ein. Im Modul werden insbesondere die Anforderungen gemäß PsychThApprO umgesetzt und Tests für alle Alters- und Patientengruppen, standardisierte und strukturierte Anamnese- und Befragungsleitfäden für Patienten und Patientinnen, Verfahren der Patientenbeobachtung berücksichtigt sowie Befunderstellung und Klassifikationssysteme für psychische Störungen berücksichtigt.

Auch das Modul empirisch-experimentelles Praktikum wird in Form von Kleingruppen durchgeführt, die unter Anleitung eine eigene Forschungsfragestellung vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Befunde ableiten, eine empirische Untersuchung planen, durchführen, Datenanalysen vornehmen, eine Hausarbeit schreiben, die der Struktur eines empirischen Artikels folgt und ihre Ergebnisse zudem auf einer Postersession vorstellen.

Die beiden Anwendungsfächer Gesundheitspsychologie und Konfliktpsychologie setzen sich aus einem Basis- und einem Aufbaumodul zusammen und enthalten neben Vorlesungen ebenfalls praxis- und projektbezogene Anteile. Die Anwendungsmodule in Klinischer Psychologie und Psychotherapie vermitteln mit jeweils 10 ECTS-Punkten die Lehrinhalte gemäß PsychThApprO (Klinische Psychologie: Störungslehre sowie Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie, siehe Modulhandbuch und Fachprüfungsordnung/B.Sc.).

Am Ende des zweiten Studienjahres (erneut im Sommer-Quartal) wird die berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß PsychThApprO im Umfang von 8 ECTS-Punkten (ca. 6 Wochen) und damit ein Einstieg in die Praxis der Psychotherapie absolviert.

Des Weiteren müssen im Intensivstudium bis Ende des zweiten Studienjahres ein Training und Seminar im *studium plus* absolviert worden sein. Außerdem werden mit 8 ECTS-Punkten Workload voruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung eingebracht (Anrechenbare Leistungen gem. § 15

Abs. 1, Satz 7, ABAMAPO). Durch den verstärkten internationalen Einsatz von Bundeswehresoldatinnen und -soldaten werden fundierte Sprachkenntnisse in der NATO-Sprache Englisch für studierende Offizieranwärter/-innen und Offiziere als eine wesentliche berufsbefähigende Qualifikation identifiziert. Die Studierenden sollen daher über Englischkenntnisse im Standardisierten Sprachleistungsprofil Stufe 3 (SLP 3332) verfügen. Zusätzlich zur Pflichtsprachausbildung Englisch können alle Studierenden freiwillig an der Französischausbildung teilnehmen, um ein SLP in der französischen Sprache zu erwerben.

Im dritten Studienjahr erfolgt der Abschluss des Studienganges „Psychologie“ (B.Sc.) mit dem Verfassen der Bachelorarbeit. Die Studierenden schreiben ihre Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten in einem der Lehrgebiete des Instituts für Psychologie; hierzu steht das gesamte siebte Fachtrimester mit einer Regelbearbeitungszeit von drei Monaten zur Verfügung. Die Studierenden können die Bachelorarbeit auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erstellen.

Die bisherigen berufsbezogenen Praktika (bisher Praxismodul II) werden ab dem Herbsttrimester 2020 durch das in der PsychThApprO vorgeschriebene Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I abgelöst. Das empirisch-experimentelle Praktikum bleibt weiterhin im zweiten Studienjahr bestehen; weitere praktische Anteile im Studiengang betreffen die oben bereits angesprochenen Techniken der Gesprächsführung im Modul Diagnostische Verfahren, die Durchführung von Mediationsgesprächen im Modul Konfliktpsychologie sowie praktische Anteile im Modul Gesundheitspsychologie.

Neben klassischen Lehrformen wie Frontalunterricht, Präsentation von Referaten und gemeinsamer Lektüre und Diskussion kommen auch anwendungsbezogene Methoden zum Einsatz, darunter Durchführung, Auswertung und Interpretation von Tests und Fragebogen, Konstruktion und Durchführung von Interviews, Planung, Durchführung und Auswertung von experimentellen und korrelativen Designs bzw. Forschungsansätzen sowie praktische Übungen zur computergestützten Datenanalyse. Zudem sind in einige Lehrveranstaltungen Exkursionen integriert. Alle Lehrveranstaltungen werden medientechnisch durch elektronische Kommunikationswege und digitale Lehr- und Lernmaterialien unterstützt. Möglich ist dies durch das Learning Management System (LMS) ILIAS, das in allen Lehrgebieten wie auch an der Schwesteruniversität in Hamburg zum Einsatz kommt, so dass Lehrkooperationen leichter möglich werden. Für die Nutzung des Systems stehen Lehrenden und Lernenden Informationsveranstaltungen, individuelle Beratung und Tutorials zur Verfügung. Das seit 2017 im Vollbetrieb laufende Laborensemble des Instituts für Psychologie bietet Lehrenden und Studierenden darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten der Nutzung verschiedener Komponenten wie beispielsweise EEG-Labor, Eye-Tracker, Beobachtungslabor und Transkranielle Magnetstimulation. Dies ist aus Sicht der Hochschule vor allem für die Forschung und für die Studienprojekte im Rahmen des Projektmoduls, aber auch für die Abschlussarbeit hoch relevant und erhöht die forschungspraktische Orientierung des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist als polyvalentes Bachelorstudium darauf ausgelegt, den ersten Teil der Qualifizierungsvoraussetzungen für verschiedene Berufsfelder der Psychologie zu vermitteln. Da für die meisten Berufsfelder ein Masterabschluss als Standardabschluss vorausgesetzt wird, bereitet er auf die Aufnahme eines weiterqualifizierenden Masterstudiums vor. Er entspricht in der inhaltlichen Gestaltung den Standards des Faches und erfüllt die Rahmenempfehlungen der Fachgesellschaft (Deutsche Gesellschaft für Psychologie, DGPs). Die durch den Gesetzgeber im vergangenen Jahr neu geschaffenen Grundlagen für den Beruf des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin sind bei der Studiengangsentwicklung aufgegriffen worden. Das Curriculum wurde so angepasst, dass es den Anforderungen an den 1. Abschnitt eines Studiums zur Approbation in Psychotherapie erfüllt. Damit schafft der Studiengang die Voraussetzung dafür, ein spezialisiertes Masterstudium mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie aufzunehmen, im Anschluss daran die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut zu erwerben und sich damit den größten Arbeitsmarkt der angewandten Psychologie zu erschließen. Die von der Approbationsordnung und den Rahmenempfehlungen der Fachgesellschaft vorgesehenen Praxisphasen sind sinnvoll und verpflichtend in den Studiengang integriert. Der Studiengang verwendet vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie unterschiedliche Prüfungsformen. Alle fachspezifischen Lehrinhalte sind als Pflichtmodule umgesetzt. Das schafft Klarheit bzgl. der Inhalte und der Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Approbation, eröffnet aber innerhalb des Fachstudiums für Studierende kaum Möglichkeiten einer individuellen Schwerpunktsetzung. Bei den Anwendungsmodulen ist eine starke Schwerpunktsetzung auf den Gesundheitsbereich (Klinische Psychologie und Psychotherapie und Gesundheitspsychologie) und angewandte Sozialpsychologie (Konfliktpsychologie) zu erkennen. Das entspricht dem gewünschten Lehr- und Forschungsprofil des Faches und bereitet schlüssig auf den konsekutiven spezialisierten klinischen Masterstudiengang vor. Es setzt aber nur begrenzt die Rahmenempfehlungen der Fachgesellschaft um, hier zunächst möglichst breit und für alle drei großen Anwendungsfelder der Psychologie auszubilden. Im Hinblick auf die geplante Einrichtung eines weiteren, nicht-klinischen Masterstudienganges sollte überlegt werden, ob nicht im Bachelorstudiengang weitere, dann zum zukünftigen Masterprogramm passende Anwendungsfächer, zumindest als Basismodul gelehrt werden können.

In Abstimmung mit der geplanten Einrichtung eines zweiten Masterstudienganges Psychologie mit einem anderen, nicht-klinischen Profil sollte über die Ausweitung des Angebots an psychologischen Anwendungsfächern (neben Gesundheitspsychologie und Konfliktpsychologie) nachgedacht werden, die auf die verschiedenen Schwerpunkte des Masterprogramms vorbereiten (z.B. Arbeitspsychologie oder Rechtspsychologie). Das könnte in Form von Wahlangeboten geschehen und damit

gleichzeitig auch die Möglichkeiten individueller studentischer Schwerpunktsetzungen erhöhen. Die UniBw M hat entsprechende Absichten bereits geäußert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte die Möglichkeit diskutiert werden, weitere psychologische Anwendungsfächer mit einem anderen Profil als der klinischen Psychologie anzubieten.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

(s.o. studiengangübergreifende Aspekte)

Die Konzeption des Studiengangs orientiert sich an den in 2015 veröffentlichten Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), die eine allgemeine Ausrichtung mit vorgegebenem Schwerpunkt in der Studiengangsbezeichnung empfiehlt (im vorliegenden Studiengang zielt die Schwerpunktsetzung auf den Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie). Die allgemeine Ausrichtung ist dadurch gekennzeichnet, dass jeweils 10 ECTS-Punkte für eine Vertiefung in den Bereichen Methoden, Diagnostik und Grundlagen umgesetzt werden.

Die durch die PsychThApprO vorgegebenen Lehrinhalte werden in den §§10,11,17 und 18 sowie in Anlage 2 der PsychThApprO festgeschrieben und werden im Studiengang gemäß DGPs in 12 Modulen umgesetzt.

In den ersten beiden Trimestern, d.h. dem Wintertrimester und dem Frühjahrstrimester, werden je ein Modul zu Multivariaten Verfahren und Evaluation im Umfang von 7 und 5 ECTS-Punkten belegt. Das Modul „Evaluation“ wird dabei als Wahlpflichtbereich mit zwei unterschiedlichen Modulen zum Thema Evaluation angeboten. Mit diesen beiden Modulen wird die in der PsychThApprO geforderte „vertiefte Forschungsmethodik“ gemäß Anlage 2, Abschnitt 2 PsychThApprO sowie die Forderung nach mindestens 10 ECTS-Punkten im Bereich Methoden für einen allgemeinen Master umgesetzt, wobei 2 der 7 ECTS-Punkte in den Multivariaten Verfahren Item-Response-theoretischen Modellen und damit auch dem Modul „Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung“ zugeordnet werden können, das insgesamt 8 ECTS-Punkte umfasst. Die „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ wurde auf zwei Module verteilt, von denen das erste ebenfalls im Winter- und Frühjahrstrimester stattfindet. Der Grund für die Verteilung der Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre auf zwei Module ist, dass das erste diesbezügliche Modul auch von Studierenden eines

weiteren Studiengangs belegt werden soll; das zweite Modul zur Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre findet im anschließenden Herbsttrimester statt. Im ersten Trimester wird zudem das Grundlagenmodul zur wissenschaftlichen Vertiefung mit den von der DGPs geforderten 10 ECTS-Punkten durchgeführt. Jeweils im zweiten Trimester beginnen die Module zur Angewandten Psychotherapie sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie, die mit dem ersten Teil des Lehrinhalts Selbstreflexion kombiniert wird. Diese beiden Module werden nach dem Sommerquartal im Herbsttrimester fortgeführt. Im vierten Trimester, dem zweiten Wintertrimester, findet das Modul „Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen“ statt, in dem die im Abschnitt 5, Anlage 2, PsychThApprO geforderten Inhalte mit 150 ambulanten Stunden der berufsqualifizierende Tätigkeit III a gemäß § 18, PsychThApprO kombiniert sind.

Die 450 Stunden, die laut §18 in stationären Einrichtungen absolviert werden müssen, finden als Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb in den beiden vorlesungsfreien Sommerquartalen statt.

Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten folgt im abschließenden Wintertrimester.

Im Studiengang werden verschiedene Veranstaltungsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Mischformen eingesetzt, wenngleich im Bereich der psychotherapeutischen Ausbildung ein stärkerer Fokus auf praktische Übungen gesetzt wird, die in der Hochschulambulanz im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit IIIa mit Patientinnen und Patienten stattfinden. Weitere Lehrformen, die insbesondere in den klinisch-psychotherapeutischen Modulen genutzt werden, sind Rollenspiele, Fall-Vignetten sowie Live-Demonstrationen psychotherapeutischer Techniken per Video. Ansonsten werden die für den Bachelorstudiengang beschriebenen Lehrkonzepte eingesetzt.

Vor dem Hintergrund des neuen Psychotherapeutengesetzes wird die in der PsychThApprO geforderte berufsqualifizierende Tätigkeit II im Frühjahrs- und Herbsttrimester durchgeführt (siehe Studienverlaufsplan). Ansonsten finden das dem Bereich der Psychotherapie zugeordnete Forschungsorientierte Praktikum im Master, die praxisbezogenen Anteile in den Modulen vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion I und II sowie Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen und berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa (150 Stunden in der Hochschulambulanz) statt (siehe Studienverlaufsplan zum Master). Die berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb (450 stationäre Stunden) wird in den beiden Sommerquartalen absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) baut als konsekutiver Masterstudiengang auf einem polyvalenten Bachelorstudium der Psychologie auf. Der Studiengang qualifiziert für den größten Arbeitsmarkt der Psychologie im Gesundheitsbereich und berechtigt nach Abschluss zur Teilnahme an der staatlichen Approbationsprüfung, die zur

Berufsausübung als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut berechtigt. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und erfordern einen universitären Bachelorabschluss im Fach Psychologie, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen der Approbationsordnung erfüllt. Weiterhin werden unter Verweis auf das wissenschaftliche Qualifizierungsniveau eines Masterabschlusses spezifische Leistungsanforderungen an die Modulnoten im Bachelorstudium in zentralen Fächern des zuführenden Studiums gestellt.

Die durch den Gesetzgeber in 2020 neu geschaffenen Grundlagen für den Beruf des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin sind bei der Studiengangsentwicklung aufgegriffen worden. Das Curriculum wurde so angepasst, dass es den Anforderungen an den 2. Abschnitt eines Studiums zur Approbation in Psychotherapie entspricht. Mit Modulen, die allgemeine psychologische Kernkompetenzen in der Methodenlehre, der Diagnostik/Begutachtung und der Grundlagenvertiefung vermitteln, erfüllt der Studiengang auch die Rahmenempfehlungen der Fachgesellschaft (Deutsche Gesellschaft für Psychologie, DGPs) für Masterstudiengänge im Fach Psychologie. Während sich alle von der Approbationsordnung geforderten curricularen Inhalte im geforderten Umfang in der Studienordnung, im Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung wiederfanden, blieb die didaktische Umsetzung der laut Approbationsordnung geforderten praxisbezogenen Lehranteile in den Modulbeschreibungen zunächst eher abstrakt und bedurfte daher einer genaueren Definition. Diese erfolgte zur vollen Zufriedenheit des Gutachtergremiums.

Im Gespräch mit den Lehrenden des Faches wurde geschildert, wie sich der Fertigkeitserwerb in den Modulen Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie / Selbstreflexion (KliPP 7/8) Teil I und II schrittweise zunächst durch angeleitete Übungen der Studierenden untereinander bis hin zu supervidierten eigenständigen Gesprächen mit Patientinnen und Patienten der Hochschulambulanz vollzieht. Für das Modul „Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung“ (KliPP 6) wurde geschildert, dass die Studierenden auf der Basis von Modellfällen ein vollständiges Modellgutachten erstellen.

Die von der Approbationsordnung vorgesehenen externen Praxisphasen von insgesamt 12 Wochen (450 ETCS-Punkte) sind sinnvoll und verpflichtend in den Studiengang integriert. Teilweise stehen noch Kooperationszusagen von Kliniken aus, um die von der Approbationsordnung für diesen Bestandteil des Studiums vorgesehenen Tätigkeiten von allen Studierenden sicher durchgeführt werden können. Nach Angaben der Studiengangsleitung sind weitere konkrete Kooperationen in Vorbereitung. Im Hinblick auf die gestiegenen strukturellen und inhaltlichen Anforderungen an diese Praxisphasen wird von Fachbereichsseite eine verbesserte Koordination und Anleitung der Studierenden in Praxisphasen erforderlich sein. Diese Herausforderung ist den Verantwortlichen bewusst und Lösungsstrategien werden diskutiert. Dennoch möchte das Gutachtergremium dringend anraten,

weitere Praxisplätze im stationären und teilstationären Bereich zur Absolvierung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III sicherzustellen. Auch geht das Gutachtergremium davon aus, dass die nominierte Praktikumskoordinatorin und Ansprechpartnerin entsprechende Informationen für die Kliniken über die Voraussetzungen der praktischen Tätigkeit zur Verfügung stellt und überprüft.

Die fachspezifischen Lehrinhalte sind überwiegend als Pflichtmodule umgesetzt. Im Methodenbereich und im Grundlagenvertiefungsbereich bestehen hingegen Wahloptionen. Das eröffnet den Studierenden Möglichkeiten einer individuellen Gestaltung ihres Studiums. Ein höherer Wahlanteil erscheint dem Gutachtergremium angesichts der sehr umfangreichen Vorgaben der Approbationsordnung derzeit nicht umsetzbar.

Im Hinblick auf eine Erweiterung der späteren beruflichen Perspektiven der Absolventen und Absolventinnen nach der Dienstzeit bei der Bundeswehr wird die Einrichtung eines weiteren, nicht-klinischen Masterstudienganges erwogen. Das könnte das Studienangebot noch attraktiver machen und verschiedenen fachlichen Interessenslagen der Studierenden noch besser gerecht werden.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs wurden auf Hinweis des Gutachtergremiums überarbeitet. Besondere Berücksichtigung fanden dabei Module, in denen ein Schwerpunkt auf der Vermittlung praktischer Fertigkeiten liegt (KliPP 5 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III a (Ambulanz) – angewandte Praxis der Psychotherapie & Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen), KliPP 6, 7/8 (I und II). Lehrformen, Lehrveranstaltungen und Lehrinhalte zum Erreichen der jeweiligen Modul-Lernziele wurden konkretisiert. Bei den Modulen KliPP 7/8 (I und II) war darauf zu achten, dass die in § 10 der Approbationsordnung vorgesehenen Wissensbereiche im vorgesehenen Umfang vertieft werden und die nach Umfang festgelegten Wissensanteile (z.B. 5 ECTS-Punkte Anwendung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen) in der Modulbeschreibung entsprechend ausgewiesen werden. Ebenso musste innerhalb dieser Module KliPP 7/8 (I und II) gesondert ausgewiesen werden, wie der Ausbildungsbestandteil „Selbstreflexion“ (§11 PsychThApprO) durchgeführt wird und dass die notwendige personelle Trennung von den Prüfern bzw. Prüferinnen des Moduls gegeben ist. Für das Modul KliPP 5 war hingegen darzulegen, in welcher Form der Einbezug der Studierenden in die Patientenbehandlungen der Hochschulambulanz erfolgen soll. Die Umsetzung des Ausbildungsbestandteils „Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen“ (nach Anlage 2, Punkt 5 der PsychThApprO) war separat auszuweisen und die entsprechenden Qualifizierungsziele und Wissensbereiche in die Modulbeschreibung explizit aufzunehmen. Diese Überarbeitungen wurden dem Gutachtergremium vorgelegt; das Modulhandbuch entspricht nach Einschätzung des Gutachtergremiums nun den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Aufgrund der besonderen Stellung als Universität der Bundeswehr mit einem zeitlich gestrafften Intensivstudium und dadurch, dass jeder Auslandsaufenthalt eine Abordnung darstellt, war nach Angaben der Hochschule ein Auslandsaufenthalt während des Studiums für die studierenden Offiziere anfangs nur in geringem Umfang vorgesehen, wurde jedoch nach und nach gesteigert. 2015 wurde sogar vom BMVg beschlossen, zusätzliche Mittel bereitzustellen und die Mobilitätszahlen schrittweise von 20 % auf 40 % einer Studienkohorte anzuheben. Die Internationalisierung des Studiums wird darüber hinaus durch weitere Maßnahmen und Angebote gefördert. Alle Studierenden sind verpflichtet, an einer Sprachausbildung in mindestens einer Fremdsprache teilzunehmen, die fächerübergreifend integraler Bestandteil des Studiums ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Psychologie (B.Sc.)

Sachstand

(s.o. studiengangübergreifende Aspekte)

Grundsätzlich ist die Integration von Auslandsphasen im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) sowohl im Rahmen der Teilnahme am Erasmus-Programm bzw. Übersee-Programmen als auch in Form von Auslandspraktika möglich und hochschulseitig erwünscht. Das Auslandsbüro der Universität der Bundeswehr München ist die zentrale Koordinierungsstelle für Auslandsfragen. Hier werden zahlreiche Kontakte zu ausländischen Partner-institutionen zusammengeführt und koordiniert.

Da die Studierenden im 7. Trimester neben der Bachelorarbeit keine weiteren Module belegen, bietet sich ein Auslandsaufenthalt in diesem Zeitfenster an. Die Studierenden werden dazu ermutigt und können diesen Auslandsaufenthalt auch mit einem vorherigen Praktikum im Sommerquartal verbinden. Seit der Erstakkreditierung im Jahr 2015 haben insgesamt 20 Bachelor-Studierende Auslandsaufenthalte im Rahmen von Praktika, im normalen Studienbetrieb oder zur Anfertigung ihrer Bachelorarbeiten in folgenden Ländern absolviert: USA, Großbritannien, Australien, Kanada, China, Argentinien, Frankreich, Neuseeland, Ruanda, Tansania, Malta und Libanon.

Prinzipiell halten die Vertreterinnen und Vertreter des Instituts für Psychologie auch die Durchführung des Orientierungspraktikums im Ausland für möglich, während die berufsqualifizierende Tätigkeit I wegen der in der PsychApprO vorgeschriebenen Inhalte, die auch die Besonderheiten des deutschen Gesundheitssystems implizieren, in Deutschland durchgeführt werden muss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Auslandsbüro der UniBw M unterstützt Studierende bei der Organisation eines Auslandsaufenthaltes. Ein Mobilitätsfenster ist nicht explizit im Studienverlauf ausgewiesen, aber möglich. Dies bezieht sich besonders auf das Absolvieren eines Auslandspraktikums. Trotz der besonderen Stellung als UniBw M wird die Mobilität von Studierenden zunehmend durch Angebote wie Fremdsprachenunterricht sowie Erasmus- und Übersee-Programm gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

(s.o. studiengangübergreifende Aspekte)

In den vergangenen 5 Jahren seit der Erstakkreditierung haben insgesamt 10 Studierende des Studiengangs Auslandsaufenthalte in den bereits genannten Ländern durchgeführt. Insgesamt waren somit im Bachelor- und Masterstudiengang über 5 Jahrgänge PSY15 bis PSY19 42 Studierende im Ausland (gewesen). Bei einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von ca. 40 Studierenden entspricht das einer Quote von etwa 20 %.

Wegen der im PsychThApprO vorgeschriebenen hohen Praxisanteile und der berufsqualifizierenden Tätigkeiten II und III, die das deutsche Gesundheitssystem und auch feine sprachliche Nuancierungen in therapeutischen Settings, die die Muttersprache erfordern, implizieren, wird es aus Sicht der Hochschule in Zukunft schwierig, im Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) Mobilitätsfenster umzusetzen, die evtl. gleich zu Beginn des Masterstudiums möglich sein werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Auslandsbüro der UniBw M unterstützt Studierende bei der Organisation eines Auslandsaufenthaltes. Ein Mobilitätsfenster ist nicht explizit im Studienverlauf ausgewiesen, aber grundsätzlich möglich. Durch die Anforderungen der PsychThApprO an die berufspraktischen Einsätze ist es am besten zu Beginn des Studiums zu verorten. Aufgrund der besonderen Stellung als Universität der Bundeswehr ist ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen nicht vorgesehen, dafür ist jedoch ein Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium an der UniBw M nahtlos und problemlos möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt studiengangsübergreifend, da die zugrundeliegenden personellen Ressourcen beiden Studiengängen zur Verfügung stehen.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Institut für Psychologie umfasst aktuell acht Professuren, davon werden zwei derzeit noch vertreten, und 28 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter zehn ganze Stellen und 18 halbe Stellen bzw. Stellen mit 65 % und 75 %. Für die Leitung der Labore ist ein entfristet angestellter wissenschaftlicher Mitarbeiter (100 %) zuständig. In der psychotherapeutischen Hochschulambulanz sind derzeit sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Die Bewusstseinschärfung aller Lehrenden für die Notwendigkeit einer qualitativ und methodisch-didaktisch anspruchsvollen Lehre ist nach eigenen Angaben vorrangiges Anliegen der Hochschulleitung der UniBw M. Hierfür wird seit Jahren erfolgreich das Schulungskonzept „ProfiLehre“ an der Universität umgesetzt, das hier auch entwickelt wurde und seitdem im Verbund der bayerischen Universitäten angeboten wird. Im Programm „ProfiLehre-Plus“ (jetziger Name) erwerben Lehrende systematisch und praxisorientiert hochschuldidaktische Kompetenzen. Die Weiterbildung orientiert sich an internationalen Standards und kann mit dem „Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“ abgeschlossen werden. Im Fokus stehen die Themenbereiche: Lehr-/ Lernkonzepte, Präsentation und Kommunikation, Beraten und Begleiten, Evaluation und Feedback sowie Prüfungen. Die UniBw M übernimmt für ihre Lehrenden (Professoren und Professorinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) die Teilnahmekosten an den Weiterbildungskursen.

Neben der Lehrevaluation findet die Qualität der Lehre bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung Berücksichtigung. Die „Verfahrensbestimmung zur Regelung des Verfahrens und der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen“ der UniBw M sehen für 10 % bzw. 20 % der besten Professoren und Professorinnen einer Fakultät in der Evaluation entsprechende Punktvorgaben vor. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der Befragung der Studierenden am Ende ihres Studiums.

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Lehrbeauftragte werden nach bestimmten Qualitätskriterien ausgewählt, die im „Leitfaden für die Erteilung und Abrechnung von

Lehraufträgen“ enthalten sind, der u. a. auf den maßgeblichen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes basiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre wird primär durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht, die sehr gut qualifiziert sind, die entsprechenden spezifischen Lehrinhalte abzudecken. Zwei Professuren werden zurzeit noch vertreten, jedoch ist eine dauerhafte Besetzung nicht nur wünschenswert, sondern auch abzusehen. In der fachlichen Abdeckung ist insbesondere im Bereich der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie und Psychotherapie zu empfehlen, die vorhandene Expertise beispielsweise durch eine Juniorprofessur zu ergänzen. Wie bereits im Kapitel Qualifikationsziele begründet wurde, empfiehlt das Gutachtergremium sehr nachdrücklich einen beschleunigten Übergang zu den auf die neuen Anforderungen angepassten Studiengängen insbesondere im Master in Erwägung zu ziehen. Dies setzt voraus, dass auch das notwendige Personal gegebenenfalls vorgezogen akquiriert werden sollte, soweit das vorhandene Lehrpersonal die zukünftigen Lehrinhalte nicht vollumfänglich abdecken kann. Auch wird angenommen, dass die verschiedenen berufsqualifizierenden Tätigkeiten und damit assoziierten Praktika einen deutlich erhöhten Betreuungsbedarf im Vergleich zu bisherigen Praktika mit sich bringen. Auch hier sollte überprüft werden, ob eine personelle Aufstockung in der Praktikumsbetreuung sinnvoll oder gar notwendig wäre. Nach Angaben der UniBw M sind die Hochschulleitung und das Institut für Psychologie derzeit in intensiven Verhandlungen mit den zuständigen Personen im BMVg wegen zusätzlicher Stellen.

Bezüglich der zukünftigen berufsqualifizierenden Praktika im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung in den Ambulanzen besteht nach Ansicht des Gutachtergremiums die Möglichkeit, dass durch flexiblere Umsetzungsmodelle die vorhandenen Ressourcen bereits die Vorgaben der Approbationsordnung erfüllt werden können (z.B. Arbeit mit Fallseminargruppen mit bis zu 12 Teilnehmenden).

Die UniBw M bietet Maßnahmen zur methodisch-didaktischen Qualifizierung der Lehrenden an, was sehr begrüßt wird. Die aus Gutachtersicht erfolgreiche Personalauswahl spricht dafür, dass hier gute Auswahlprozesse stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zu einer früheren Aufnahme des Studienbetriebs im Masterstudiengang sollten die nötigen personellen Ressourcen (einschließlich Juniorprofessur im Bereich Kinder- und Jugendpsychologie sowie Personal zur Betreuung der Praktika) geplant und bereitgestellt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt studiengangsübergreifend, da die zugrundeliegende Ressourcenausstattung beiden Studiengängen zur Verfügung stehen.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Allgemein verfügt die UniBw M nach eigenen Angaben über verschiedene lehrrelevante Infrastrukturen wie eine Zentralbibliothek und fachspezifische Teilbibliotheken, ein Rechenzentrum, Hörsäle, Labore und Seminarräume. Aufgrund ihrer Stellung als Bedarfsuniversität für die akademische Ausbildung des Offiziersnachwuchses sind alle angebotenen Studiengänge ausfinanziert. Das Spektrum der Hörsäle reicht vom Auditorium mit 484 Sitzplätzen bis zu Kleingruppenräumen mit ca. 10 Plätzen. Die Fakultäten verfügen daneben über eine eigene bzw. ihnen unmittelbar zugeordnete Ausstattung. Die Fakultät für Humanwissenschaften nutzt diese zentralen Einrichtungen der UniBw M. Daneben besitzt sie vier fakultätseigene Labore, eine Psychotherapeutische Hochschulambulanz sowie eine Testothek; die ehemalige Teilbibliothek wurde in die Universitätsbibliothek integriert.

Der für die Fakultät Humanwissenschaften im Kern relevante Bestand der Universitätsbibliothek (die Aufstellungsgruppen Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Medizin und Sportwissenschaften) umfasst inkl. E-Books etwa 93.000 Titel, davon über 50.000 Bücher in Freihandaufstellung. Die Druckausgaben der Lehrbücher aller Fachgebiete sind in der Universitätsbibliothek zu einer eigenen Lehrbuchsammlung zusammengefasst. Darüber hinaus bietet die Universitätsbibliothek den Zugriff auf zahlreiche elektronische Informationsquellen, die in der Regel zum Volltext der ermittelten Dokumente führen. So sind allein im Fachgebiet Humanwissenschaften über 5.900 elektronische Bücher verfügbar und über die verschiedenen Verlagsportale, den OPAC und über das Discovery-System OPAC+ zugänglich. An der Universitätsbibliothek bestehen Lizenzen für über 2.100 Zeitschriften aus den Fachdisziplinen Pädagogik, Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaften und eine Vielzahl fachrelevanter Datenbanken.

Für die Durchführung des Studienangebots und der Projektarbeit insbesondere in den Bereichen „Medienbildung“ sowie „Lernen und Lehren mit Medien“ verfügt das Institut für Bildungswissenschaft über ein Labor für Bildungsmedien. Diese Einrichtung ist technisch, räumlich und organisatorisch mit dem Universitätsmedienzentrum verbunden. Es besteht eine gemeinsame technische Zentrale, größtenteils wird die vorhandene Infrastruktur (z.B. Aufnahme- und Tonstudios) gemeinsam genutzt.

Das Institut für Sportwissenschaft verfügt über eigene Räume zur Durchführung von laborgebundenen Forschungsvorhaben in einem gesonderten Gebäude. Auch sind vielseitige Außenanlagen vorhanden, um Forschungen im Feld durchzuführen. Die Ausstattung des Labors ermöglicht aktuell die

Behandlung von Forschungsfragen aus den Bereichen trainingswissenschaftliche Interventionsforschung, trainingswissenschaftliche Diagnostik, Sportpsychologie und Sportbiologie.

Das Labor des Instituts für Psychologie ist seit dem Sommertrimester 2017 in Betrieb. Es handelt sich um ein Laborensemble, das allen Professuren des Instituts für Lehre und Forschung zur Verfügung steht und aus mehreren stationären, mobilen und Online-Laboren besteht (Elektroenzephalografie- (EEG) und Eyetracking-Labor, Experimentallabor, Beobachtungslabor, mobiles Eyetrackinglabor). Durch die Konzeption als Laborensemble ist auch die Quernutzung der Laboreinrichtungen möglich. Hierunter fallen die bereits erwähnte Flexibilität hinsichtlich gleichgehaltener Erhebungen im Experimental- und EEG-Labor, aber auch die Sichtung-/Auswertungsmöglichkeit für im Beobachtungslabor aufgezeichnetes Material im Experimentallabor. Der mobile Eyetracker kann in einer Experimentalkabine eingesetzt werden, ebenso können Benutzer-Computer-Interaktionen in einer der Experimentalkabinen anstatt im Studio des Beobachtungslabors durchgeführt werden. Die Vernetzung zwischen den Experimentalkabinen des Experimentallabors erlaubt auch die Durchführung von Erhebungen, die als Einzelaufgaben zeitlich innerhalb einer Gruppe von Versuchspersonen durchgeführt werden.

Zur Durchführung von internetbasierten Experimenten und Befragungen stehen eine über einen Dienstleister bereitgestellte Befragungssoftware sowie ein vom Universitätsrechenzentrum betriebener, interaktiver Webserver (LAMP, GNU/Linux mit Apache, MySQL und PHP) zur Verfügung. Weiterhin ist auch der Einsatz von papier- und/oder onlinegestützten Fragebögen über eine uniinterne Kooperation möglich.

Über einen Seminarsatz von Pulsmessgeräten können entsprechende Aktivitäts- und Fitnessdaten aufgezeichnet und ausgewertet werden. Das Labor nutzt IT-Infrastruktur (vor allem Netzwerk und Netzwerkspeicher) des Rechenzentrums und betreibt weiterhin eigene Infrastrukturserver zur (weiteren) Datenhaltung und Verwaltung der technischen Laborumgebung. Für die Leitung des Labors gibt es eine Stelle, die seit März 2015 zur Koordination der Laboraktivitäten, Beschaffung von Geräten, IT-Koordination und Unterstützung besetzt ist.

Die Hochschulambulanz ist eine Forschungs- und Lehrambulanz des Instituts für Psychologie. Sie hat nach Angaben der Hochschule keinen Versorgungsauftrag, sondern dient als universitäre Einrichtung der Durchführung von Forschungsvorhaben, der Weiterentwicklung und Evaluation von Psychotherapieverfahren sowie der Ausbildung von Psychologie-Studierenden. Im Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) ist als verbindliches Element das Kennenlernen des praktischen Vorgehens bei therapeutischen Verfahren in der universitären Lehr- und Ausbildungsambulanz vorgesehen. Die Studierenden nehmen im Rahmen von praxisorientierten Lehrveranstaltungen unter Supervision diagnostische und therapeutische Auf-

gaben wahr. Gemäß §117, SGB V ist die Ambulanz ohne Fallzahlbegrenzung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich oder privat Versicherten in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang ermächtigt. Der Beitritt zur Vergütungsvereinbarung der Bayerischen Psychotherapeutischen Ausbildungs- und Hochschulambulanzen (SAAP) mit dem Landesverband der Krankenkassen erfolgte 2018 (rückwirkend zum 2. Quartal 2017).

Am Institut für Psychologie steht des Weiteren eine Testothek mit insgesamt 134 aktuellen und etablierten diagnostischen Verfahren zur Verfügung. Der Bestand an psychologischen und pädagogischen Tests und Fragebogen wird fortlaufend erweitert. Die Tests und Fragebogen sind integraler Bestandteil des gesamten Psychologie-Studiums und werden in verschiedenen Modulen behandelt, an denen auch Studierende der Bildungswissenschaften partizipieren. Grundlegendes diagnostisches Wissen und eine kritische Reflexion von Testverfahren sind nach Einschätzung der Hochschule im Zeitalter von PISA und PIAAC und der damit verbundenen „Vermessung und Quantifizierung von Bildung“ wichtiger Bestandteil des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Gutachtersicht und auch nach Studierendenauskunft scheinen die Verwaltungsabläufe funktional zu sein. Es besteht eine vollkommen ausreichende technische Unterstützung. Die Raumausstattung wirkt gut und bedarfsgerecht. In den Ambulanzen werden teils noch Bedarfe angemeldet, um die großen Herausforderungen insbesondere für das klinische Masterprogramm erfüllen zu können. Die IT-Ausstattung wird als zufriedenstellend bewertet. Im Bereich Laborausstattung stehen seit der letzten Akkreditierung mehr Experimentalräume zur Verfügung, die dem Gutachtergremium auch präsentiert wurden. Diese Weiterentwicklung wird sehr begrüßt.

Um die empfohlene frühere Aufnahme des Studienbetriebs im Masterstudiengang umsetzen zu können, sollten auch die nötigen räumlichen Ressourcen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Nach Angaben der UniBw M sind die Hochschulleitung und das Institut für Psychologie derzeit in Verhandlung über die zusätzlichen notwendigen Räumlichkeiten in der Hochschulambulanz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zu einer früheren Aufnahme des Studienbetriebs im Masterstudiengang sollten die nötigen räumlichen Ressourcen geplant und bereitgestellt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungen werden nach Auskunft der Hochschule studienbegleitend durchgeführt, und der Erstversuch wird gemäß § 10 Abs. 1 ABaMaPO regelmäßig am Ende eines Trimesters nach der letzten Veranstaltung eines Moduls in einer lehrveranstaltungsfreien Woche angeboten. Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von zwei Trimestern statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht grundsätzlich zum Erstversuchstermin im Folgejahr, dabei ist dann auch ein Wechsel der Prüfungsform möglich. Jedes Modul schließt mit einer in der Regel benoteten Modulprüfung ab.

Die Prüfungsorganisation obliegt dem zentralen Prüfungsamt. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:

- die organisatorische Gestaltung der Prüfungen in Absprache mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen der Fakultäten, sodass es nicht zu Überschneidungen von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen kommt
- die Abwicklung des Online-Anmeldeverfahrens für Prüfungen
- die Notenerfassung
- die zentrale hochschulöffentliche Notenbekanntgabe in prüfungsförmlichen Verfahren
- die Ausstellung von Bescheiden, Urkunden und Zeugnissen, Diploma Supplements und Transcript of Records

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung wird über die Software HISinOne (Campusmanagement) abgewickelt. Für die Prüfungsverwaltung wird das Modul „EXA Prüfungs- und Veranstaltungsmanagement“ genutzt. Die Studierenden erhalten Anleitungen zur Nutzung, insbesondere um Noteneinsicht und Prüfungsanmeldung online vornehmen zu können. Für die Lehrenden ist eine dezentrale Noteneingabe möglich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Psychologie (B.Sc.)

Sachstand

(s.o. studiengangübergreifende Aspekte)

Gemäß § 4 der FPOPsy/Ba ist eine Fortschrittsregelung vorgesehen, nach der Studierende in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt nachweisen müssen. Die Abstände werden in Quartalen angegeben und verwenden als Referenz das „Normalstudium“ (also die langsamere

Variante des Studiums). Zum Ende des dritten Fachtrimesters müssen mindestens 21 ECTS-Punkte, zum Ende des sechsten Fachtrimesters 49 ECTS-Punkte und zum Ende des siebten Trimesters 70 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

Es sind schriftliche Prüfungen vorgesehen, deren Dauer zwischen 60 und 120 Minuten variiert, mündliche Prüfungen, deren Dauer zwischen 30 und 60 Minuten variiert, Hausarbeiten, Berichte, Teilnahmebescheinigungen und Notenscheinigungen, die in § 11 der ABaMaPO folgendermaßen definiert sind:

- Bearbeitung von Aufgaben in einer Übung oder einem Praktikum und/oder
- Ausarbeitung und Präsentation eines Seminarvortrags und/oder
- Bearbeitung eines Projekts und/oder
- Anwesenheit an 85 % der betreffenden Veranstaltung; das gilt nicht, sofern Fehlzeiten von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, wobei die Anwesenheit auch dann nicht weniger als 50 % betragen darf.

Mit der Anfertigung der Bachelorarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftlich fundierte empirische Forschungsarbeit vor dem Hintergrund psychologisch-fachwissenschaftlicher Kriterien und ethischen Standards eigenständig planen, durchführen, Daten erheben, auswerten, interpretieren sowie ihre Arbeit schriftlich dokumentieren können. Sie stellen damit unter Beweis, dass sie das Bachelor-Studium erfolgreich absolviert und die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Positiv ist, dass Lehrende einen gewissen Spielraum haben, zwischen verschiedenen Prüfungsformen auszuwählen, die zu Semesterbeginn festgelegt werden. Die Prüfungsorganisation erfolgt durch das zentrale Prüfungsamt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

(s.o. studiengangübergreifende Aspekte)

Gemäß § 4 der FPOPsy/Ma ist eine Fortschrittsregelung vorgesehen, nach der Studierende in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt nachweisen müssen, im Einzelnen zum

Ende des zweiten Fachtrimesters mindestens 20 ECTS-Punkte und zum Ende des vierten Fachtrimesters 30 ECTS-Punkte.

Es sind schriftliche Prüfungen vorgesehen, deren Dauer zwischen 60 und 120 Minuten variiert, Hausarbeiten, Berichte, Teilnahmebescheinigung und Notenschein, die in § 11 der ABaMaPO folgendermaßen definiert sind:

- Bearbeitung von Aufgaben in einer Übung oder einem Praktikum und/oder
- Ausarbeitung und Präsentation eines Seminarvortrags und/oder
- Bearbeitung eines Projekts und/oder
- Anwesenheit an 85 % der betreffenden Veranstaltung; das gilt nicht, sofern Fehlzeiten von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, wobei die Anwesenheit auch dann nicht weniger als 50 % betragen darf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind die vorgesehenen Prüfungsformate angemessen, zunächst erschienen die für die fertigungsbezogenen Module ausgewählten Prüfungsformen jedoch wenig definiert. So war häufig vorgesehen, dass ein Modul mit einem Notenschein (NoS), also einer schriftlichen Ausarbeitung abschließt. Welche Form diese haben soll (z.B. Gutachten, Therapieantrag, Fallbericht, thematische Ausarbeitung) wurde mit der Überarbeitung des Modulhandbuches ergänzt.

Bezüglich der Prüfungen ist weiterhin zu bedenken, dass die Studierenden nach Abschluss des Masterstudiums eine staatliche Approbationsprüfung ablegen müssen. Diese hat ein ungewöhnliches Format und besteht aus einer Fallprüfung und einer fertigungsbezogenen Prüfung mit mehreren Stationen. Die Lehrformen und Prüfungen im Fach sollten daher genutzt werden, um auf diese zusätzliche Prüfung, mit der die Berufsqualifikation erst abgeschlossen ist, vorzubereiten. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem mündliche Prüfungen abgehalten werden, bei denen eine Befragung zu zuvor eingereichten Fallberichten erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die geplanten Prüfungsformen des Masterstudiengangs sollten in Vorbereitung auf die Approbationsprüfung abgestimmt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt studiengangübergreifend, da die zugrundeliegenden Mechanismen für beide Studiengänge gelten.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Ein Studienjahr wird nach Angaben im Selbstbericht rechtzeitig vor Beginn unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen geplant, und die Modulhandbücher werden zugänglich gemacht, so dass sich die Studierenden rechtzeitig einen Überblick über den Ablauf des Studiums verschaffen können. Zu Beginn des Bachelor- und des Masterstudiums findet eine Informationsveranstaltung zu Inhalten und organisatorischen Fragen statt. Zudem findet im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) eine eigene Informationsveranstaltung zum berufsbezogenen Praktikum (jetzt Orientierungspraktikum und berufsqualifizierende Tätigkeit I) statt. Wegen der Neuartigkeit und Wichtigkeit der beiden Praktika (berufsqualifizierende Tätigkeit II und III) im Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) wird für die Studierenden ebenfalls eine eigene Informationsveranstaltung angeboten.

Grundsätzlich umfassen alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte, mit zwei Ausnahmen: Das Modul Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Bachelorstudiengang umfasst nur die in der PsychThApprO vorgeschriebenen 4 ECTS-Punkte. Das Modul „Seminar *studium plus 1*“ umfasst 3 ECTS-Punkte, wie in allen Bachelorstudiengängen der UniBw M. Diese Ausnahmen wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit der FPO anhand der vorgelegten Ausnahmebegründung genehmigt.

Zur Sicherstellung eines zügigen und erfolgreichen Studiums ist nach Angaben der Hochschule in jeder Fachprüfungsordnung eine Fortschrittsregelung implementiert. Bei Unterschreiten der geforderten ECTS-Punkte-Anzahl ist eine Beratung beim Studiendekan verpflichtend, bei zweimaligem Unterschreiten gilt die studienbegleitende Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Damit soll sichergestellt werden, dass Studierende mit unzureichender Studieneignung dieses frühzeitig beenden und dann ohne großen Zeitverlust gegebenenfalls noch in einen anderen, geeigneteren Studiengang wechseln können. Zum anderen hält diese Vorgabe die Studierenden zu einem zügigen Studium an und erhöht damit auch ihre Chance, das Studium in der Regelstudienzeit von drei Jahren erfolgreich zu beenden.

Des Weiteren gibt es für die optimale Begleitung von Vorlesungen sowie Prüfungsvorbereitungen im Bereich der Methodenlehre und Statistik durchgehende Übungen in Kleingruppenform.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc.) und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) als gut studierbar. Das Studium ist planbar, verlässlich und im Regelfall in der vorgegebenen Studienzeit zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Prüfungstermine werden rechtzeitig festgelegt, die Semesterpläne werden den Studierenden mit ausreichendem Vorlauf bekannt gegeben. Über den Ablauf und die Anforderungen des Studiums und die Prüfungen kann sich jeder Studierende im Modulhandbuch sowie der Fachprüfungsordnung informieren. Auch die Inhalte und Anforderungen an die Studierenden werden klar kommuniziert.

Die Prüfungsdichte liegt bei fünf bis sieben Prüfungen pro Trimester im Bachelorstudiengang sowie bei zwei bis fünf Prüfungen pro Trimester im Masterstudiengang, wobei eine Prüfung pro Modul vorgesehen ist. Der Workload ist im Intensivstudium zwar sehr hoch, aber nach Aussage der Studierenden bewältigbar. Im Gespräch mit den Studierenden wurde der Wunsch nach einer höheren Belastung in den ersten Trimestern des Bachelorstudiums zugunsten eines weitgehend für Bachelorarbeit und Auslandsaufenthalt freien siebten Trimesters bestätigt, sodass die Verteilung des Workloads bei ihnen auf große Zustimmung trifft. Zudem kann diese Belastung durch die Ansprechbarkeit der Lehrenden, die finanzielle Absicherung der Studierenden und das Wohnen auf dem Campusgelände kompensiert werden. Darüber hinaus stützen die hohen Absolventenzahlen diese Erfahrungen.

Durch die Instrumente Evaluationen und informelles Feedback der Studierenden zeigt sich, dass die Hochschule Wert auf die Einschätzung und Bewertung der Studierenden legt, wodurch auch ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt studiengangsübergreifend, da die zugrundeliegenden Regelungen hochschulweit gelten.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Ein Intensivstudium wird nach Angaben der UniBw M dadurch ermöglicht, dass es sich bei der UniBw M um eine Campusuniversität handelt, bei der die Studierenden unmittelbar auf dem Campus

untergebracht sind. Die räumliche Nähe von Wohn- und Lehrgebäuden (Hörsäle, Labore) und die gute Ausstattung der lehrrelevanten Infrastruktur (Zentralbibliothek und fachspezifische Teilbibliotheken, Rechenzentrum, Hörsäle und Seminarräume, campusweites W-LAN auch in den Unterküften der Studierenden) tragen zu den besonderen studienorganisatorischen Bedingungen bei, durch die ein Intensivstudium an der UniBw M möglich ist. Zudem werden in der Mensa Morgen-, Mittags- und Abendmahlzeiten zu geringen Preisen angeboten. Als Offizieranwärterinnen und -anwärter bzw. Offiziere sind die Studierenden während ihres Studiums vollalimentiert. Im Gegensatz zu Studierenden an Landesuniversitäten, die ggf. einen Nebenjob zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts ausüben müssen, ist dies für die Studierenden der begutachteten Studiengänge nicht vonnöten. Zudem belaufen sich die Unterkunftskosten auf lediglich ca. 100 € im Monat. Die günstige Betreuungsrelation und das Kleingruppenprinzip sind weitere Aspekte der besonderen Studienorganisation. Derzeit kommen im universitären Bereich der UniBw M auf einen Professor bzw. eine Professorin 17 Studierende. Bei Seminaren und Übungen wird eine Gruppengröße von 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundsätzlich nicht überschritten.

Die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen wurden als Teilaspekt der Rahmenakkreditierung der UniBw M geprüft und akkreditiert. Die Studienorganisation/-struktur der Intensivstudiengänge kann den Leitlinien zur Studienreform an der Universität der Bundeswehr München entnommen werden.

Da die Studiengänge als Intensivstudiengänge konzipiert sind, können gemäß § 8 (4) BayStudAkkV für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen, wie sie im Intensivstudium vorliegen, bis zu 75 ECTS-Punkte pro Studienjahr auf der Grundlage von 30 Stunden je ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden.

Wie bereits im Kapitel Leistungspunktesystem festgestellt wurde, sind laut Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) im ersten Studienjahr Module im Gesamtumfang von 78 ECTS-Punkten, im zweiten Studienjahr 69 ECTS-Punkte vorgesehen. Weitere 13 ECTS-Punkte werden im Rahmen des Moduls „Orientierungspraktikum und berufsqualifizierende Tätigkeit I“ im vorlesungsfreien Sommerquartal vor bzw. nach dem zweiten Studienjahr erworben. Im anschließenden Herbsttrimester wird die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten bearbeitet. Die UniBw M verweist in diesem Punkt auf die vorangegangene Akkreditierung, bei der eine diesbezügliche Änderung empfohlen wurde. Dazu hat die UniBw M erläutert, dass diese Überschreitung des Workloads mit dem ausdrücklichen Wunsch der Studierenden zusammenhängt, im 7. Trimester lediglich die Bachelorarbeit schreiben und ggf. einen Auslandsaufenthalt damit verbinden zu können. Auch sei es möglich, durch Verlagerung von Prüfungen den Workload so zu reduzieren, dass die vorgegebenen 75 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

Im Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) werden pro Trimester bis zu 24 ECTS-Punkte zugrunde gelegt, wodurch das Mittel pro Studienjahr 75 ECTS-Punkte nicht übersteigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begutachtung der beiden Studiengänge wurde vor dem Hintergrund des Intensivstudiums die Studierbarkeit der Programme eingehend beleuchtet. Die bestehenden Voraussetzungen an der UniBw M sind aus Sicht des Gutachtergremiums geeignet, den besonderen Herausforderungen eines Intensivstudiums angemessen zu begegnen.

Die Überschreitung der maximalen ECTS-Punkte im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs war bereits Diskussionsgegenstand der vorangegangenen Akkreditierung und wurde auch im Rahmen dieser Begutachtung thematisiert. Dass diese Verteilung des Workloads dem Wunsch der Studierenden entspricht, sich im 7. Trimester auf die Bachelorarbeit konzentrieren zu können und ggf. einen Auslandsaufenthalt damit verbinden zu können, wurde im Gespräch mit den Studierenden ausdrücklich bestätigt. Das Gutachtergremium hat daher einstimmig beschlossen, keine Umstrukturierung des Studienplans hinsichtlich der Workloadverteilung zu fordern.

Dennoch sieht das Gutachtergremium hinsichtlich des angegebenen Workload-Umfangs Möglichkeit zur Verbesserung. Es nimmt zur Kenntnis, dass die aktuelle Situation aus Sicht der Studierenden begrüßenswert ist. Andererseits wäre bei einer wörtlichen Interpretation im ersten Studienjahr die Arbeitsbelastung so erhöht, dass auch die Vorteile der Campus-Universität diese nicht vollständig kompensieren könnten. Als weitere Möglichkeit könnten Inkonsistenzen in der Berechnung des Workloads zu den aktuellen Zahlen beitragen. Es wird daher angeregt, dass gerade im Kontext der Umstellung der Studiengänge erneut systematische Erhebungen vorgenommen werden, um den Workload aufbauend auf die realen Erfahrungen mit dem zur Approbation führenden Studium plausibilisiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt studiengangsübergreifend, da die zugrundeliegenden Mechanismen für beide Studiengänge gelten.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die ständige Weiterentwicklung der psychologischen Studiengänge und Lehrveranstaltungen in wissenschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung neuer theoretischer und methodischer Erkenntnisse sowie sonstiger aktueller Entwicklungen ist nach Angaben im Selbstbericht ein wesentliches Ziel des Instituts für Psychologie.

In den letzten Trimestern wurden im Bereich der Methodenlehre, der Diagnostik und der Persönlichkeitspsychologie die Themen Big Data und Machine Learning entweder in eigenen Veranstaltungen oder innerhalb bestehender Module aufgegriffen. Vor dem Hintergrund des Cambridge Analytica-Skandals wurden zudem die Möglichkeiten des Psychological Targetings kritisch diskutiert. Weitere aktuelle Themen in der Lehre zur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik waren und sind Open Science und Reproduzierbarkeit, Large Scale Assessments, Mobile Sensing, Personality Trait Change through Intervention, Personality Dynamics (z.B. die Netzwerk-Perspektive auf Traits) und die Möglichkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik in virtuellen Welten. In der Methodenlehre liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Bayesianischen Statistik, insbesondere auf Bayesian Structural Equation Models, Machine Learning as Testing Method, PC-Care Deutschland. In der Klinischen Psychologie und Psychotherapie werden aktuelle Entwicklungen wie das ICD-11, ACT und Schematherapie berücksichtigt. In der Lehre zur Entwicklungs- und Gesundheitspsychologie werden u. a. Herausforderungen durch Migration und Methoden zur Simulation von Alter behandelt. In der Sozial- und Konfliktpsychologie werden aktuell Möglichkeiten umgesetzt, konfliktpsychologisches Wissen einer breiten Öffentlichkeit über soziale Medien (YouTube) zugänglich zu machen, im Sinne der Third Mission (Giving Psychology Away). Die Lehrinhalte in den Modulen werden regelmäßig von den Lehrenden daraufhin geprüft, ob neue fachliche, wissenschaftliche, didaktische Entwicklungen berücksichtigt werden müssen. Es werden neu erschienene Lehrbücher inhaltlich geprüft, ob Inhalte des verwendeten Lehrmaterials zu ergänzen, zu streichen oder zu modifizieren sind. Ebenso werden aktuelle Übersichtsartikel aus Zeitschriften, Lexika, Handbüchern und Enzyklopädien studiert, um als konsolidiert geltendes, relativ neues Wissen in das Lehrmaterial einzupflegen. Best practice zur praktischen Lehre des experimentierenden Forschens wird in Form von Onlinedemonstrationsexperimenten und Experimenten im Selbstversuch adaptiert.

Alle Mitglieder des Instituts für Psychologie nehmen regelmäßig an Kongressen und Tagungen ihrer Fachgebiete teil, sind Editor-in-Chief, Associate Editor oder Mitglied des Editorial Boards internationaler Fachzeitschriften und/oder regelmäßig Reviewer bei international renommierten Fachzeitschriften, deren Inhalte selbstverständlich rezipiert und in die Lehre eingebracht werden (aktuell z.B. auch Befunde zu psychologischen Aspekten der COVID-19-Pandemie). Ein Mitglied des Lehrkör-

pers ist zudem Mitglied der Faculty of LIFE (International Max Planck Research School on the Life-span) und Comp2Psych (International Max Planck Research School Comp2Psych). Durch diese Aktivitäten ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die beiden psychologischen Studiengänge sowohl in theoretischer als auch in methodischer Hinsicht gesichert. Einzelne Mitglieder des Instituts für Psychologie der UniBw M haben sich zudem in den letzten Jahren als Mitglieder von Fachgruppen der DGPs an nationalen Diskursen und Diskussionen zum Stand und zur Relevanz der einzelnen Fachdisziplinen aktiv durch Stellungnahmen zu Positionspapieren beteiligt. Der Studiendekan und Prüfungsausschuss-Vorsitzende des Instituts für Psychologie ist derzeit zudem Mitglied in der Ethik-Kommission der DGPs.

Seit 2018 findet ein Psychologisches Kolloquium mit nationalen und internationalen Gästen am Institut der UniBw M statt, an dem auch die Studierenden rege teilnehmen. 2017 haben Professoren des Instituts auch unter Mitwirkung von Studierenden die Arbeitstagung der Fachgruppe DPPD an der LMU München veranstaltet. Zudem hat die Vertretungsprofessorin für Biologische Psychologie anlässlich der COVID-19 Pandemie die internationale Social Bridges e-Conference-Reihe gegründet (Bridges = Building Research InterDisciplinary Groups through E-conferences).

Studierende werden motiviert und ermutigt, sehr gute Qualifikationsarbeiten selbst auf Tagungen zu präsentieren (bisher haben Studierende auf der Biennial Conference der ISJR in Canterbury, und auf Kongressen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vorgetragen).

Die Mitglieder des Instituts für Psychologie pflegen zahlreiche nationale und internationale Kontakte und Kooperationen, darunter z.B. mit der LMU, der TUM sowie School of Advanced Study, University of London, United Kingdom, UCL, London, United Kingdom, Chinese University Hong Kong, Hong Kong, Western Sydney University, Australia, Tilberg University, Netherlands, Ariel University, Israel, University of Barcelona, Spain, University of Madrid, Spain, Liverpool John Moores University, United Kingdom, Nottingham University, United Kingdom, University of Oxford, United Kingdom, University of Cambridge, United Kingdom, PennState University, USA, und Victoria University, Wellington, New Zealand.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge richtet sich nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen und setzt die in der PsychThApprO geforderten Lehrinhalte um. Die Aktualität und Internationalität der Studieninhalte wird durch den vorhandenen internationalen Austausch der Fakultätsmitglieder, die Durchführung internationaler Forschungsprojekte und dem regelmäßigen fachlichen Austausch auf Kongressen und Tagungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt studiengangübergreifend, da die zugrundeliegenden Regelungen hochschulweit gelten.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Systemdokumentation erfolgt in den Ordnungen der Studiengänge, in denen gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation festgeschrieben sind. Aufgrund der besonderen Stellung der Universität der Bundeswehr München als vom Freistaat Bayern staatlich anerkannte Universität des Bundes werden alle an der Universität der Bundeswehr München eingerichteten Studiengänge sowie die zugehörigen Ordnungen einer zweifachen Prüfung unterzogen: Durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und durch das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Qualitätssicherungsprozesse bei der Einführung neuer Studiengänge und der Weiterentwicklung der Studiengänge durch Änderung der Prüfungsordnungen können dem Informationsheft für Dekaninnen und Dekane der Universität der Bundeswehr München entnommen werden.

Der vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin jährlich zu erstellende Lehrbericht enthält eine Beschreibung der Lehrorganisation sowie eine Situationsdarstellung von Studium und Lehre. Das Evaluationsverfahren ist in der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) niedergelegt, die im April 2012 vom Senat der Universität beschlossen wurde

Mit der in jedem Trimester durchgeführten Evaluation aller Lehrveranstaltungen findet auch eine Abfrage der Passung des für die Veranstaltung (bzw. des zugehörigen Moduls) vorgesehenen Workloads statt. Einerseits werden die Studierenden in dem Evaluationsfragebogen nach der Zahl der Stunden gefragt, die sie für eine Lehrveranstaltung aufgewendet haben. Zudem werden die Studie-

renden gebeten einzuschätzen, ob der Stoffumfang zu gering (= 1) bis zu hoch (= 5) war. Der jeweilige Mittelwert dieser Befragungen hat ergeben, dass der Workload insgesamt zwar hoch, aber bewältigbar ist.

Die Fakultät für Humanwissenschaften verfolgt nach eigenen Angaben bezüglich der Qualität des Studiums und der Lehre die ständige Verbesserung der Lehre in didaktischer Hinsicht durch kontinuierliche Evaluierungen der Module und das Berücksichtigen von studentischen Verbesserungsvorschlägen. Für die Lehrevaluation wird ein Fragebogen online vorgelegt und ausgewertet. Über diese offizielle Maßnahme hinaus sind direkte informelle Rückmeldungen der Studierenden zu den Inhalten, dem didaktischen Vorgehen und dem Workload in den einzelnen Lehrveranstaltungen eine zentrale Quelle für die ständige Qualitätskontrolle und Verbesserung der Lehre im Sinne einer formativen Evaluation. Durch die geringe Anzahl an Studierenden und das Kleingruppenprinzip sind die Lehrenden des Instituts für Psychologie in ständigem Austausch mit den Studierenden und auch vor und nach den Vorlesungen immer für die Anliegen der Studierenden offen. Zudem finden je nach Bedarf auch Treffen mit Vertretern und Vertreterinnen der Studiengänge statt, und zum Jahresende werden im Rahmen einer Veranstaltung mit allen Studierenden Rückmeldungen durch die Jahrgangsaltesten an die Lehrenden gegeben und umgekehrt. Die Ergebnisse der quantitativen Evaluationen zeigen, dass die Studierenden insgesamt mit der Kompetenzvermittlung, dem Modulaufbau, den Anforderungen und dem Schwierigkeitsgrad, den Studienmaterialien und dem Engagement der Lehrpersonen sehr zufrieden sind (jeweils Mittelwerte im oberen Skalenbereich der entsprechenden Items). Erwartungsgemäß wird der Schwierigkeitsgrad in den Statistik- und Methodenmodulen höher eingeschätzt. Besonders positiv bewertet wird die Vermittlung von praktischen psychotherapeutischen Kompetenzen im Masterstudiengang. Die bei der Lehrevaluation zu beachtenden datenschutzrechtlichen Belange sind in den „Richtlinien über die Einhaltung des Datenschutzes bei Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München“ geregelt. Gemäß § 5 Abs. 2 der „Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München“ werden die Ergebnisse der Lehrevaluation den Studierenden der betroffenen Lehrveranstaltung kommuniziert und in verdichteter Form den Mitgliedern des akademisch zuständigen Bereichs zugänglich gemacht.

Absolventenbefragungen können derzeit aufgrund dienstrechtlicher Gegebenheiten nicht flächendeckend erfolgen. Die Durchführung von Absolventenanalysen ist aufgrund der spezifischen Studierendenklientel der Offiziere auch erst nach Beendigung der Bundeswehrzeit zielführend, um die Vermittlungs- und Beschäftigungsfähigkeit auf dem zivilen Arbeitsmarkt zu ermitteln. Nach dem Studium sind die an der Universität der Bundeswehr München studierenden Offiziere und Offiziersanwärter und -anwärterinnen noch acht Jahre in der Bundeswehr tätig. Insofern sind Absolventenbefragungen erst nach der Dienstzeit möglich, um die Chancen und Etablierung der Absolventen und Absolven-

tinnen eines bestimmten Studienganges auf dem zivilen Arbeitsmarkt zu überprüfen. Nach dem Studium ist ein fachbezogener Einsatz in der Truppe intendiert, häufig erfolgt jedoch auch eine fachfremde Verwendung, für die die Inhalte des Bachelor- bzw. Masterstudiums größtenteils irrelevant sind. Unmittelbar nach dem Studium ist für keinen Absolventen und keine Absolventin eine Fachverwendung vorgesehen, da alle Offiziere zunächst weitere Teile der allgemeinen Offiziersausbildung durchlaufen müssen, wie z.B. den zweiten Teil des Offizierlehrgangs.

Die Universitätsleitung hat es sich nach eigenen Angaben zum Ziel gesetzt, ihren Alumni zielgruppenspezifische Angebote (Karriereförderung, Weiterbildung, Networking etc.) zu machen und im Rahmen eines fakultätsübergreifenden Netzwerks mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Dazu gehört auch, die Erfahrungen der ehemaligen Studierenden für die Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen und über Absolventenanalysen Rückmeldung zur Qualität des Studienangebots zu erhalten. Die UniBw M hat daher mit dem Absolventenjahrgang 2013 begonnen, ein Alumni-Netzwerk aufzubauen und erstmals systematisch und unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Kontaktdaten ihrer Absolventen und Absolventinnen zu erfassen. Parallel dazu werden frühere Absolventenjahrgänge durch verschiedene kommunikative Maßnahmen angesprochen, um sie – und damit ihre Kontaktdaten – für das Alumni-Netzwerk der Universität zu gewinnen. Das Alumni-Management wird in die Campus Management-Software HISinOne integriert. Das Rechenzentrum der Universität arbeitet dazu an der Einführung des Moduls HISinOne ALU. Über eine Online-Schnittstelle zur Datenbank erhalten die Absolventinnen und Absolventen künftig die Möglichkeit, ihre Daten selbstständig zu pflegen.

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr ist im Jahr 2017 vom Ministerium beauftragt worden, eine Karriereanalyse ehemaliger Zeitoffiziere in der Privatwirtschaft durchzuführen. Dabei sollten sowohl die ehemaligen Offiziere als auch die Unternehmen, die ehemalige Offiziere beschäftigen, befragt werden. Die Studie umfasst Absolventinnen und Absolventen beider Universitäten der Bundeswehr über alle Studiengänge und alle Abschlüsse (auch Diplom) hinweg. Der Fokus liegt auf Fragen zum Karriereverlauf nach der Dienstzeit, nicht auf Fragen zum Studium. Die Studie ergab, dass die Berufswege ehemaliger Offiziere in zivilen Berufen sehr positiv verlaufen. Die Mehrheit befindet sich in Führungspositionen, wobei sich die ehemaligen Offiziere im Übergang eine noch deutlichere Anerkennung ihrer Führungsexpertise durch die zivilen Arbeitgeber wünschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der UniBw M eingesetzten Prozesse der Qualitätssicherung in den begutachteten Studiengängen sind nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignet, ein lückenloses Monitoring der Studiengänge zu gewährleisten, so dass auf Optimierungsbedarf zügig reagiert werden kann.

Nach den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden des Studiengangs besteht kein Zweifel, dass Evaluationsergebnisse im Fachbereich angemessen reflektiert und diskutiert werden und die Studierenden somit in die Prozesse zur Weiterentwicklung der Studiengänge und einer effizienten Studiengangsgestaltung eingebunden sind.

Besonders positiv ist hervorzuheben, dass offensichtlich sehr kurze Kommunikationswege zwischen Dozierenden und Studierenden bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt studiengangsübergreifend, da die zugrundeliegenden Regelungen hochschulweit gelten.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist Leitprinzip der UniBw M. Seit Kurzem gibt es neben der zivilen Gleichstellungsbeauftragten auch eine militärische Gleichstellungsbeauftragte. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten durch die weiblichen Beschäftigten der Universität gewählt. Die militärische Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der Soldatinnen der UniBw M gewählt. Beide werden von der Präsidentin für vier Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten sind maßgeblich am Universitätsleben beteiligt: Sie sitzen stimmberechtigt im Senat, im Verwaltungsrat sowie beratend in den Fakultätsräten. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte nimmt außerdem an den Berufungskommissionen teil. Darüber hinaus sind beide Gleichstellungsbeauftragte in universitäre Einstellungsverfahren und Entscheidungsprozesse eingebunden.

2017 wurde eine Familienservicestelle gegründet, die für alle Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung steht. Unterstützt werden sowohl zivile und militärische Studierende als auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren der UniBw M bei der Kinderbetreuung mit einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, Eltern-Kind-Zimmern sowie Still- und Ruheräumen auf dem Campus. Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Tele-Arbeit tragen zusätzlich zu einer besseren Vereinbarkeit des Berufs mit dem Familienleben bei.

An der UniBw M ist am 1. Januar 2020 der fünfte Gleichstellungsplan (2020 – 2023) für den zivilen Bereich in Kraft getreten. In ihm werden die Entwicklungen in den Bereichen Gleichstellung sowie

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit der vergangenen vier Jahre aufgezeigt sowie Ziele und Maßnahmen bis Ende 2023 festgelegt. Es zeigt sich, dass wichtige Impulse gesetzt werden konnten. Der Gleichstellungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M und der Personalverwaltung erstellt. Die Förderung zur Zielerreichung obliegt allen Beschäftigten, insbesondere denen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie der Präsidentin und der Personalabteilung.

Wichtige Ziele des vierten Gleichstellungsplan konnten nach Angaben der Hochschule erreicht werden, wie z.B. die Erhöhung des Frauenanteils in mehreren Bereichen. Im akademischen Bereich wurde im Berufungsleitfaden die aktive Rekrutierung von Professorinnen verankert. Es finden zudem Schulungen statt, um den „Unconscious Bias“, die „unbewusste Voreingenommenheit“, von Berufungskommissionen zu vermeiden. In den Vorschriften der Universität werden Gleichstellung und Familiengerechtigkeit beispielsweise in § 16 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge besonders Rechnung getragen, wonach „die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz ermöglicht wird. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Allgemeinen Prüfungsordnung sowie nach der jeweiligen FPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung eingerechnet.“ Absatz 4 regelt den Schutz von schwangeren und stillenden Studentinnen. Gemäß § 17 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge wird zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Diese Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung gelten vollumfänglich für die hier zur Reakkreditierung stehenden Studiengänge und werden vorschriftsgemäß umgesetzt. Seit der Einführung der Studiengänge der Psychologie im Herbsttrimester 2013 ist das Geschlechterverhältnis in diesem Studiengang ungefähr ausgeglichen, was an der UniBw M insofern eine Besonderheit ist, als der durchschnittliche Anteil der Frauen über alle Studiengänge deutlich geringer ist und lediglich zwischen 15 und 20 % liegt. Die genannten Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zum Mutterschutz und zur Elternzeit wurden und werden auch für Mütter und Väter in den begutachteten Studiengängen umgesetzt und unterstützt, aktuell auch bei einem alleinerziehenden Vater.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die UniBw M verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, die sich auf alle Hochschulangehörigen, darunter sowohl alle Statusgruppen als auch militärische und zivile Studierende, beziehen. Bei den Studierenden der Psychologie ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichen, was für die Universität der Bundeswehr eine Besonderheit ist.

Darüber hinaus gibt es Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zum Mutterschutz und zur Elternzeit. In den begutachteten Studiengängen werden diese Konzepte durch Unterbrechung von Fristen für Leistungsnachweise sowie Nachteilsausgleichsregelungen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde die Begutachtung mittels Online-Konferenzen und Online-Präsentationen durchgeführt.
- Bei der Begutachtung der reglementierten Studiengänge fanden insbesondere die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) sowie die zwischen Bundespsychotherapeutenkammer und Fakultätentag Psychologie ausgearbeitete Checkliste für Psychologische Masterstudiengänge und Checkliste für Psychologische Bachelorstudiengänge Berücksichtigung, die die Grundlage der berufsrechtlichen Anerkennung bildet.
- Im Anschluss an das Begutachtungsverfahren wurde das Modulhandbuch des Studiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) überarbeitet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018
- Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Cornelia Exner**, Professorin für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Universität Leipzig
- **Prof. Dr. Winfried Rief**, Professor für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Universität Marburg

b) Vertreterin der Berufspraxis und Gutachterin im Sinne der Reglementierung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- **Prof. Dr. Monika Sommer**, Psychologische Psychotherapeutin, Vorstandsmitglied der PTK Bayern

c) Vertreterin der Studierenden

- **Imke Vassil**, Studierende im Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.), Universität Hildesheim



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Psychologie (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WT 2018/19 ^a	k.A.											
WT 2017/18	k.A.											
WT 2016/17	43	20	47	37	18	49	37	18	49	37	18	49
WT 2015/16	24	14	58	21	12	57	21	12	57	21	12	57
WT 2014/15	35	16	46	29	15	52	29	15	52	29	15	52
WT 2013/14	22	11	50	21	11	52	21	11	52	21	11	52
Insgesamt	124	61	49	108	56	52	108	56	52	108	56	52

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

^a Das Studium kann nur zum Wintersemester/immer zum 1.10. aufgenommen werden.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019 ¹⁾	5	22	10	0	0
2018	2	18	1	0	0
2017	6	20	3	0	0
2016	4	17	0	0	0
Insgesamt	17	77	14	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019 ¹⁾	33	4	0	0	37
2018	21	0	0	0	21
2017	26	3	0	0	29
2016	21	0	0	0	21
Insgesamt	101	7	0	0	108

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	k.A.											
FT 2018 ^{b)}	21	11	52	18	10	56	18	10	56	18	10	56
FT 2017	29	15	52	28	14	50	29	15	52	29	15	52
FT 2016	21	11	52	20	10	50	21	11	52	21	11	52
Insgesamt	71	37	52	66	34	52	68	36	53	68	36	53

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

^{b)} Das Studium kann nur zum Frühjahrstrimester/immer zum 1.1. aufgenommen werden.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019 ¹⁾	4	12	2	0	0
2018	10	16	3	0	0
2017	8	13	0	0	0
Insgesamt	22	41	5	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019	0	18	0	0	18
2018	0	28	1	0	29
2017	0	20	1	0	21
Insgesamt	0	66	2	0	68

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	05.02.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, QM-Beauftragte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begutachtung fand online statt; virtuelle Begutachtung der Labore

2.1 Psychologie (B.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.06.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.2 Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von 28.06.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)